

Congenial - basis

Vorschlag Nr. 20100527203256-001 für eine Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Hinterbliebenen-Leistung

Condor-Tarif 779 Gruppe, staatlich zertifiziert mit der Nummer 004941

Ansprechpartner: hemmer finance AG

1. Allgemein

Versicherungsnehmer:	Versicherte Person		
Versicherte Person:	männlich	Geburtsdatum:	05.09.1979
Versicherungsbeginn:	01.06.2010	Eintrittsalter:	31 Jahre
Altersrentenbeginn:	01.06.2046	Altersrentenbeginn:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.05.2046		

2. Leistungen/Beitrag

Die ausgewiesene Wertsteigerung des Fondsvermögens und die in den Werten enthaltenen Überschüsse der Rentenversicherung können nicht garantiert werden. Nähere Erläuterungen siehe unter "4. Allgemeine Hinweise" und "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung". Die Leistungsdarstellung kann nicht als Prognose angesehen werden, sie hat lediglich hypothetischen Charakter und dient ausschließlich Illustrationszwecken!

a) Bei Erleben des Altersrentenbeginns (01.06.2046)

	angenommene Wertsteigerung p.a. gemäß Standardverfahren			
	0% EUR	3% EUR	6% EUR	9% EUR
monatliche Altersrente gemäß garantiertem Rentenfaktor (35,3) ¹⁾				
gesamte monatliche Altersrente ²⁾	294,00	523,10	992,30	1.979,00
oder				
Rentenwerte gemäß aktuellem konventionellen Basis-Rententarif ³⁾				
monatliche Altersrente ²⁾	324,90	577,90	1.096,30	2.186,40
+ monatliche Altersrente aus Überschüssen nach Rentenbeginn (Grunderhöhung) ²⁾	68,20	121,40	230,20	459,10
= gesamte monatliche Altersrente ²⁾	393,10	699,30	1.326,50	2.645,50

b) Bei Tod vor Altersrentenbeginn⁴⁾

- Hinterbliebenen-Leistung aus dem Fondsguthaben, mindestens aus der Summe der bisher fällig gewordenen Beiträge.

- 1) Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Euro Monatsrente pro 10.000 Euro Fondsguthaben zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Die monatliche Gesamt-Rente erhöht sich zzt. um 3,15% jährlich.
- 2) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
- 3) Die dargestellten Werte wurden nach dem gültigen konventionellen Basis-Rententarif mit der Überschussverwendungsart "Teildynamische Rente" ermittelt (Aufteilung der Überschüsse in eine Grunderhöhung und in eine jährliche Rentenerhöhung). Bei Altersrentenbeginn wird der dann gültige konventionelle Basis-Rententarif für die Berechnung der Renten zugrunde gelegt. Die Altersrente ohne Grunderhöhung erhöht sich zzt. jährlich um 1,0%. Weitere Informationen siehe unter "4. Allgemeine Hinweise".
- 4) Im Todesfall der versicherten Person wird eine Hinterbliebenen-Leistung an leistungsberechtigte Hinterbliebene erbracht. Weitere Informationen siehe unter "4. Allgemeine Hinweise".

Seite 1 von 12

- c) Bei Tod nach dem Altersrentenbeginn¹⁾
- Hinterbliebenen-Leistung aus dem Kapitalwert der bis zum 10. Rentenbezugsjahr noch ausstehenden Altersrenten.
- d) Beitrag
- monatlicher Beitrag für Congenial - basis **200,00 EUR**

Einzelheiten zur Vertragsentwicklung sind im "Versicherungsverlauf" dargestellt.

Die dargestellten möglichen Entwicklungen basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen des bzw. der Fonds. In der Praxis unterliegt die Fondsentwicklung jedoch Schwankungen, denn der Wert eines Fondsguthabens ist u.a. abhängig von der Kapitalmarktentwicklung, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Das Kapitalmarktrisiko trägt der Versicherungsnehmer. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger als die angegebenen Gesamtleistungen sein, auch eine negative Fondsentwicklung ist möglich. Insbesondere wenn zum Zeitpunkt des Vertragsablaufes nur ein geringer Fondswert vorhanden ist, fallen die Leistungen entsprechend niedriger aus. Reicht das Anteilsguthaben zu einem Zeitpunkt nicht mehr aus, um die erforderlichen Risiko- und Verwaltungskosten zu finanzieren, können alle Leistungen wegfallen.

3. Altersrenten bei alternativen Todesfallmodellen zum 01.06.2046

Die ausgewiesene Wertsteigerung der Fondsvermögen und die in den Werten enthaltenen Überschüsse der Rentenversicherung können nicht garantiert werden. Auf die Ausführungen zur Entwicklung der Fondsvermögen unter "Leistungen/Beitrag" sowie auf die Ausführungen zur Überschussbeteiligung unter "Hinweise zur Überschussbeteiligung" wird verwiesen, denn sie gelten für die folgenden Leistungsdarstellungen gleichermaßen.

Bis drei Monate vor dem Rentenbeginnstermin kann die gewählte Hinterbliebenen-Leistung im Rentenbezug geändert oder auf eine Hinterbliebenen-Leistung verzichtet werden. Bei einer Änderung des Todesfallmodells ergeben sich folgende Leistungen bei den angegebenen Wertsteigerungen:

- a) Altersrente bei Wahl des Todesfallmodells "Hinterbliebenen-Leistung aus verbleibendem Kapital"

	angenommene Wertsteigerung p.a. gemäß Standardverfahren			
	0% EUR	3% EUR	6% EUR	9% EUR
monatliche Altersrente gemäß garantiertem Rentenfaktor (32,5) ²⁾				
gesamte monatliche Altersrente ³⁾	270,70	481,60	913,60	1.822,00
oder				
Rentenwerte gemäß aktuellem konventionellen Basis-Rententarif ⁴⁾				
monatliche Altersrente ³⁾	307,40	546,80	1.037,30	2.068,70
+ monatliche Altersrente aus Überschüssen nach Rentenbeginn (Gründerhöhung) ³⁾	64,60	114,80	217,80	434,40
= gesamte monatliche Altersrente ³⁾	372,00	661,60	1.255,10	2.503,10

- 1) Im Todesfall der versicherten Person wird eine Hinterbliebenen-Leistung an leistungsberechtigte Hinterbliebene erbracht. Weitere Informationen siehe unter "4. Allgemeine Hinweise".
- 2) Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Euro Monatsrente pro 10.000 Euro Fondsguthaben zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Die monatliche Gesamt-Rente erhöht sich zzt. um 3,15% jährlich.
- 3) Die Höhe der Überschussanteilssätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
- 4) Die dargestellten Werte wurden nach dem gültigen konventionellen Basis-Rententarif mit der Überschussverwendungsart "Teildynamische Rente" ermittelt (Aufteilung der Überschüsse in eine Gründerhöhung und in eine jährliche Rentenerhöhung). Bei Altersrentenbeginn wird der dann gültige konventionelle Basis-Rententarif für die Berechnung der Renten zugrunde gelegt. Die Altersrente ohne Gründerhöhung erhöht sich zzt. jährlich um 1,0%. Weitere Informationen siehe unter "4. Allgemeine Hinweise".

Seite 2 von 12

b) Altersrente bei Abwahl der Hinterbliebenen-Leistung im Rentenbezug

	angenommene Wertsteigerung p.a. gemäß Standardverfahren			
	0% EUR	3% EUR	6% EUR	9% EUR
monatliche Altersrente gemäß garantiertem Rentenfaktor (35,6) ¹⁾				
gesamte monatliche Altersrente ²⁾	296,50	527,50	1.000,70	1.995,80
oder				
Rentenwerte gemäß aktuellem konventionellen Basis-Rententarif ³⁾				
monatliche Altersrente ²⁾	327,40	582,30	1.104,80	2.203,20
+ monatliche Altersrente aus Überschüssen nach Rentenbeginn (Gründerhöhung) ²⁾	68,80	122,30	232,00	462,70
= gesamte monatliche Altersrente ²⁾	396,20	704,60	1.336,80	2.665,90

4. Allgemeine Hinweise

- a) Während der Aufschubzeit ist die Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt. Die Höhe aller Leistungen ist daher vom Wert des Fondsguthabens zum Zeitpunkt der Leistung bzw. für die Rentenzahlung zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns abhängig.
- b) Der garantierte Rentenfaktor aus "2. Leistungen/Beitrag" gibt an, wie viel Euro monatliche Rente pro 10.000 Euro Fondsguthaben zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Ergibt sich aus der Zugrundelegung des aktuellen zertifizierten konventionellen Basis-Rententarifs, der nach den dann - bei Rentenbeginn - gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, ein höherer garantierter Rentenfaktor, so wird Ihnen zum Rentenbeginnstermin dieser garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen konventionellen Basis-Rententarifs geltenden Regelungen bestimmen.

Den Berechnungen der Rentenwerte nach dem aktuellen konventionellen Basis-Rententarifs in diesem Versorgungsvorschlag liegt der derzeit gültige konventionelle Basis-Rententarifs mit Überschussverwendungsart "Teildynamische Rente" zugrunde.

- c) **Rahmenvertrag:**
Voraussetzung für die Anwendung der Tariflinie Gruppe ist das Vorliegen eines Rahmenvertrages mit der Condor Lebensversicherungs-AG, der die Kriterien der Tariflinie Gruppe erfüllt.
- d) **Leistungsberechtigte Hinterbliebene:**
Leistungsberechtigt als Hinterbliebene sind entweder die Witwe/der Witwer oder Kinder, für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG erhalten. Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens für den Zeitraum, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 EStG erfüllt. Die Hinterbliebenen-Leistung wird gemäß § 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen als Rente erbracht.

1) Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Euro Monatsrente pro 10.000 Euro Fondsguthaben zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Die monatliche Gesamt-Rente erhöht sich zzt. um 3,15% jährlich.
 2) Die Höhe der Überschussanteilssätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
 3) Die dargestellten Werte wurden nach dem gültigen konventionellen Basis-Rententarif mit der Überschussverwendungsart "Teildynamische Rente" ermittelt (Aufteilung der Überschüsse in eine Gründerhöhung und in eine jährliche Rentenerhöhung). Bei Altersrentenbeginn wird der dann gültige konventionelle Basis-Rententarif für die Berechnung der Renten zugrunde gelegt. Die Altersrente ohne Gründerhöhung erhöht sich zzt. jährlich um 1,0%. Weitere Informationen siehe unter "4. Allgemeine Hinweise".

5. Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die dargestellten Leistungen enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Überschüsse entstehen bei der fondsgebundenen Versicherung während der Aufschubzeit dann, wenn sich das versicherte Risiko und die Kosten günstiger gestalten, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. In der Rentenbezugszeit stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus Kapitalanlagen des übrigen Vermögens für konventionelle Versicherungen.

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Lebenserwartung, dem Verlauf der Kosten und von der Verzinsung der Kapitalanlagen ab. Die daraus resultierenden Ergebnisse unterliegen jedoch Schwankungen. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen, z.B. wenn die Lebenserwartung stärker als von uns bisher eingerechnet steigt, führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussanteilsätze, die jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt werden. **Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.**

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, ist im oben dargestellten unverbindlichen Beispiel vereinfachend unterstellt worden, dass die für das Jahr 2010 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. **Die oben angegebenen, unverbindlichen Gesamtleistungen sind somit nur als Beispiel anzusehen.**

Grundüberschussanteilsatz	0% der während eines Versicherungsjahres dem Fondsguthaben entnommenen Verwaltungskostenbeiträge
Grundüberschussanteilsatz	0,26% des durchschnittlichen Fondsguthabens im vorangegangenen Versicherungsjahr

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern oder auf unseren Internetseiten einsehen können.

Über die Höhe der künftigen Überschussanteilsätze können wir keine Angaben machen.

6. Berechnungsgrundlagen

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Hinterbliebenen-Leistung nach Condor-Tarif 779 Gruppe (Einzelversicherung/Rahmenvertrag)

Versicherungsbeginn:	01.06.2010	Rentenbeginn:	01.06.2046
Geburtsdatum:	05.09.1979		
Eintrittsalter:	31 Jahre	Geschlecht:	männlich
Rente ab Alter:	67 Jahre	Aufschubzeit:	36 Jahre
Beitragszahlungsweise:	monatlich	Beitragszahlungsdauer:	36 Jahre
Rentenzahlungsweise:	monatlich	Leistungsdauer:	lebenslang
Hinterbliebenen-Leistung		Gesamt-Nettobeitrag:	200,00 EUR
im Rentenbezug aus:	10 Jahren Anwartschaft	[HV-Beitrag:	200,00 EUR]
		gar. Rentenfaktor:	35,3

Hinterbliebenen-Leistung Hinterbliebenenleistung aus dem Vertragsguthaben, mindestens aus der Summe vor Rentenbeginn aus: der fällig gewordenen Beiträge für die Hauptversicherung.

7. Gewählte Fondsanlage

Name des Fonds	ISIN	WKN	Aufteilung des Beitrags
iShares DJ EURO STOXX 50 (DE)	DE0005933956	593395	100%

8. Versicherungsverlauf inklusive Überschüssen

A. Mögliche Entwicklung des Fondsguthabens und der Rente mit 0% Wertsteigerung p.a.

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ zum Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2011	1.941,30		
01.06.2012	3.886,20		
01.06.2013	5.834,90		
01.06.2014	7.787,10		
01.06.2015	9.743,00		
01.06.2016	12.048,60		
01.06.2017	14.358,70		
01.06.2018	16.673,10		
01.06.2019	18.992,10		
01.06.2020	21.315,40		
01.06.2021	23.643,30		
01.06.2022	25.975,60		
01.06.2023	28.312,40		
01.06.2024	30.653,70		
01.06.2025	32.999,50		
01.06.2026	35.349,70		
01.06.2027	37.704,40		
01.06.2028	40.063,60		
01.06.2029	42.427,20		
01.06.2030	44.795,30		
01.06.2031	47.167,80		
01.06.2032	49.544,80		
01.06.2033	51.926,30		
01.06.2034	54.312,30		
01.06.2035	56.702,90		
01.06.2036	59.098,00		
01.06.2037	61.497,70		
01.06.2038	63.902,00		
01.06.2039	66.310,80		
----- Beginn der Verfügungsphase (01.10.2039) ²⁾ -----			
01.06.2040	68.724,10	212,40	297,30
01.06.2041	71.141,90	224,10	310,50
01.06.2042	73.564,00	236,90	324,80
01.06.2043	75.990,40	250,00	342,10
01.06.2044	78.421,20	264,30	357,80
01.06.2045	80.856,30	279,00	376,90
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----			
01.06.2046	83.295,80	294,00	393,10
01.06.2047	83.378,20	301,80	399,20
01.06.2048	83.460,30	310,50	409,70
01.06.2049	83.542,10	319,10	416,50
01.06.2050	83.623,60	328,60	427,90
01.06.2051	83.704,80	338,20	435,50
01.06.2052	83.785,60	349,40	447,80
01.06.2053	83.865,90	359,80	457,20
01.06.2054	83.945,70	371,90	466,40
01.06.2055	84.024,60	378,10	481,50

- 1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
 2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ zum Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2056	84.102,60	384,30	492,30
01.06.2057	84.179,20	391,40	507,30
01.06.2058	84.254,30	397,70	519,60
01.06.2059	84.327,40	404,80	536,40

----- Ende der Verfügungsphase²⁾ -----

- 1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

B. Mögliche Entwicklung des Fondsguthabens und der Rente mit 3% Wertsteigerung p.a.

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2011	1.972,70		
01.06.2012	4.008,30		
01.06.2013	6.109,00		
01.06.2014	8.276,70		
01.06.2015	10.513,70		
01.06.2016	13.173,90		
01.06.2017	15.919,40		
01.06.2018	18.753,00		
01.06.2019	21.677,60		
01.06.2020	24.696,00		
01.06.2021	27.811,10		
01.06.2022	31.025,90		
01.06.2023	34.343,60		
01.06.2024	37.767,50		
01.06.2025	41.301,10		
01.06.2026	44.947,80		
01.06.2027	48.711,20		
01.06.2028	52.595,20		
01.06.2029	56.603,50		
01.06.2030	60.740,10		
01.06.2031	65.009,20		
01.06.2032	69.414,90		
01.06.2033	73.961,70		
01.06.2034	78.654,10		
01.06.2035	83.496,70		
01.06.2036	88.494,40		
01.06.2037	93.652,10		
01.06.2038	98.974,90		
01.06.2039	104.468,10		
----- Beginn der Verfügungsphase (01.10.2039) ²⁾ -----			
01.06.2040	110.137,20	340,30	476,40
01.06.2041	115.987,80	365,40	506,30
01.06.2042	122.025,80	392,90	538,90
01.06.2043	128.257,00	422,00	577,40
01.06.2044	134.687,80	453,90	614,50
01.06.2045	141.324,40	487,60	658,70
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----			
01.06.2046	148.173,60	523,10	699,30
01.06.2047	152.801,60	553,10	731,60
01.06.2048	157.574,90	586,20	773,40
01.06.2049	162.498,10	620,70	810,30
01.06.2050	167.575,90	658,60	857,50
01.06.2051	172.813,10	698,20	899,30
01.06.2052	178.214,80	743,20	952,60
01.06.2053	183.786,10	788,40	1.002,00
01.06.2054	189.532,30	839,60	1.053,20
01.06.2055	195.458,90	879,60	1.120,10

- 1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
 2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

Seite 7 von 12

IDN: 20100527203256-001

20:33:43

CAS LV 6/2010 5.7

VM

FRV-RK: 5.7

Verm-Nr. 21/68659

OPID: Frank Galbas

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers
 Vorstand: Frank-Henning Florian (Vors.) · Heinz-Jürgen Kallerhoff
 Hans-Christian Marschler · Claus Scharfenberg
 Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 7763

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 Sitz der Gesellschaft: Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg
 E-Mail: kontakt@condor-versicherungsgruppe.de
 Tel.: (040) 3 61 39-0, Fax: (040) 3 61 39-100

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2056	201.571,60	921,20	1.179,90
01.06.2057	207.876,30	966,60	1.252,70
01.06.2058	214.378,90	1.011,90	1.322,20
01.06.2059	221.085,60	1.061,20	1.406,40

----- Ende der Verfügungsphase²⁾ -----

- 1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

Seite 8 von 12

IDN: 20100527203256-001 20:33:43 CAS LV 6/2010 5.7 VM FRV-RK: 5.7 Verm-Nr. 21/68659 OPID: Frank Galbas

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Frank-Henning Florian (Vors.) · Heinz-Jürgen Kallerhoff
Hans-Christian Marschler · Claus Scharfenberg
Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 7763

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg
E-Mail: kontakt@condor-versicherungsgruppe.de
Tel.: (040) 3 61 39-0, Fax: (040) 3 61 39-100

C. Mögliche Entwicklung des Fondsguthabens und der Rente mit 6% Wertsteigerung p.a.

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2011	2.003,80		
01.06.2012	4.131,70		
01.06.2013	6.391,50		
01.06.2014	8.791,50		
01.06.2015	11.340,30		
01.06.2016	14.404,60		
01.06.2017	17.659,10		
01.06.2018	21.115,60		
01.06.2019	24.786,50		
01.06.2020	28.685,20		
01.06.2021	32.825,60		
01.06.2022	37.222,90		
01.06.2023	41.893,10		
01.06.2024	46.852,90		
01.06.2025	52.120,40		
01.06.2026	57.714,60		
01.06.2027	63.655,90		
01.06.2028	69.965,70		
01.06.2029	76.667,00		
01.06.2030	83.784,00		
01.06.2031	91.342,50		
01.06.2032	99.369,80		
01.06.2033	107.895,10		
01.06.2034	116.949,30		
01.06.2035	126.565,20		
01.06.2036	136.777,60		
01.06.2037	147.623,40		
01.06.2038	159.142,10		
01.06.2039	171.375,40		
----- Beginn der Verfügungsphase (01.10.2039) ²⁾ -----			
01.06.2040	184.367,50	569,70	797,40
01.06.2041	198.165,60	624,20	864,90
01.06.2042	212.819,60	685,30	939,70
01.06.2043	228.382,70	751,40	1.028,20
01.06.2044	244.911,20	825,40	1.117,50
01.06.2045	262.465,00	905,50	1.223,20
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----			
01.06.2046	281.107,80	992,30	1.326,50
01.06.2047	298.342,40	1.080,00	1.428,50
01.06.2048	316.635,10	1.177,90	1.554,00
01.06.2049	336.051,00	1.283,70	1.675,60
01.06.2050	356.659,00	1.401,70	1.825,00
01.06.2051	378.532,20	1.529,30	1.969,80
01.06.2052	401.748,40	1.675,30	2.147,50
01.06.2053	426.390,10	1.829,20	2.324,80
01.06.2054	452.544,60	2.004,80	2.514,50
01.06.2055	480.305,00	2.161,40	2.752,30

1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
 2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2056	509.769,90	2.329,60	2.983,90
01.06.2057	541.043,80	2.515,90	3.260,40
01.06.2058	574.237,80	2.710,40	3.541,50
01.06.2059	609.469,90	2.925,50	3.876,90

----- Ende der Verfügungsphase²⁾ -----

- 1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

D. Mögliche Entwicklung des Fondsguthabens und der Rente mit 9% Wertsteigerung p.a.

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2011	2.034,60		
01.06.2012	4.256,40		
01.06.2013	6.682,70		
01.06.2014	9.332,30		
01.06.2015	12.226,00		
01.06.2016	15.748,70		
01.06.2017	19.595,80		
01.06.2018	23.796,90		
01.06.2019	28.384,80		
01.06.2020	33.395,00		
01.06.2021	38.866,40		
01.06.2022	44.841,50		
01.06.2023	51.366,50		
01.06.2024	58.492,20		
01.06.2025	66.273,80		
01.06.2026	74.771,70		
01.06.2027	84.051,90		
01.06.2028	94.186,30		
01.06.2029	105.253,60		
01.06.2030	117.339,60		
01.06.2031	130.538,20		
01.06.2032	144.951,70		
01.06.2033	160.691,90		
01.06.2034	177.881,10		
01.06.2035	196.652,60		
01.06.2036	217.152,00		
01.06.2037	239.538,40		
01.06.2038	263.985,40		
01.06.2039	290.682,90		
----- Beginn der Verfügungsphase (01.10.2039) ²⁾ -----			
01.06.2040	319.837,80	988,30	1.383,30
01.06.2041	351.676,50	1.107,80	1.535,00
01.06.2042	386.446,00	1.244,40	1.706,40
01.06.2043	424.416,10	1.396,30	1.910,70
01.06.2044	465.881,30	1.570,00	2.125,70
01.06.2045	511.163,40	1.763,50	2.382,20
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----			
01.06.2046	560.613,80	1.979,00	2.645,50
01.06.2047	611.826,80	2.214,80	2.929,40
01.06.2048	667.720,50	2.483,90	3.277,20
01.06.2049	728.722,60	2.783,70	3.633,40
01.06.2050	795.300,10	3.125,50	4.069,60
01.06.2051	867.962,60	3.506,60	4.516,70
01.06.2052	947.266,20	3.950,10	5.063,50
01.06.2053	1.033.817,90	4.435,10	5.636,60
01.06.2054	1.128.280,10	4.998,30	6.269,20
01.06.2055	1.231.375,80	5.541,20	7.056,30

- 1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

Stichtag	Fondsguthaben ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß garantiertem Rentenfaktor ¹⁾ EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Rententarif ¹⁾ EUR
- unverbindliches Beispiel -			
01.06.2056	1.343.894,10	6.141,60	7.866,50
01.06.2057	1.466.696,10	6.820,10	8.838,30
01.06.2058	1.600.721,90	7.555,40	9.872,30
01.06.2059	1.746.997,10	8.385,60	11.112,90

----- Ende der Verfügungsphase²⁾ -----

- 1) Die Höhe der Überschussanteilsätze kann nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "5. Hinweise zur Überschussbeteiligung".
2) Ab der Vollendung des 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alter 80 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten verfügen (siehe AVB für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779 § 4 (3)).

Seite 12 von 12

IDN: 20100527203256-001 20:33:43 CAS LV 6/2010 5.7 VM FRV-RK: 5.7 Verm-Nr. 21/68659 OPID: Frank Galbas

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Frank-Henning Florian (Vors.) · Heinz-Jürgen Kallerhoff
Hans-Christian Marschler · Claus Scharfenberg
Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 7763

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg
E-Mail: kontakt@condor-versicherungsgruppe.de
Tel.: (040) 3 61 39-0, Fax: (040) 3 61 39-100

Produktinformationsblatt zur Versicherungsnehmer-Information Nr. 20100527203256-001

Versicherungsnehmer: männlich, geb. 05.09.1979
Versicherte Person: männlich, geb. 05.09.1979

Die Informationen in diesem Produktinformationsblatt sind nicht abschließend aufgeführt. Zum genauen Inhalt der Versicherung beachten Sie bitte unbedingt die weiteren Versicherungsnehmer-Informationen und die Versicherungsbedingungen.

○ **Art der Versicherung:**

- Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Hinterbliebenen-Leistung (Congenial - basis) (Tarif 779)
- Es gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:
 - Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Gruppe" für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Hinterbliebenen-Leistung nach Tarif 779 (AVB/Anlage Y5D)
 - Sofern Sie einen Garantiefonds gewählt haben oder später wählen werden, gelten die besonderen Bedingungen für Garantiefonds (BB Garantiefonds/Anlage Q41)

Der Versicherungsvertrag wird innerhalb des Rahmenvertrages Nr. "" geführt (siehe Anlage Merkblatt).

○ **Versichertes Risiko:**

- Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung zur Absicherung der Altersversorgung und der Hinterbliebenenversorgung.
- Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir eine lebenslange monatliche Altersrente (siehe § 4 AVB).
- Bei Tod der versicherten Person bis Ablauf von 10 Jahren nach Rentenzahlungsbeginn zahlen wir eine Hinterbliebenenrente (bezugsberechtigte Hinterbliebene: Witwe/Witwer oder bei deren Nichtvorhandensein ggf. Kinder) (§§ 4, 18 AVB).

○ **Beitragszahlung und Kosten:**

Für die Versicherung ist vom 01.06.2010 bis zum 01.05.2046 ein monatlicher Beitrag von 200,00 Euro zu zahlen.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sofern Sie uns nicht nachweisen können, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, gilt bei unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung (siehe § 8 AVB):

- Der Versicherungsschutz beginnt nicht zum Zeitpunkt der Annahme Ihres Antrags bzw. nicht zum in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet
- Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, können wir darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraums fällig und innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sollten Sie einen Folgebeitrag oder sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so gilt (siehe § 8 AVB):

- Wir werden die Zahlung auf Ihre Kosten anmahnen und Ihnen eine mindestens zweiwöchige Zahlungsfrist setzen
- Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch mit der Zahlung in Verzug, so vermindert sich oder entfällt Ihr Versicherungsschutz und wir können den Vertrag fristlos kündigen
- Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen und so mit ihr verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn zu dem Zeitpunkt noch Zahlungsverzug besteht
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Kündigung bzw. - wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist - nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholen.

Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von monatlich 200,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 86.400,00 Euro bestehen die Kosten aus einem einmaligen Betrag von 1.728,00 Euro und weiteren Beträgen von jährlich 115,20 Euro für eine Laufzeit von 36 Jahren.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 0,50 Euro pro 10.000,00 Euro Fondsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und der VN-Information entnehmen.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen (siehe § 13 AVB). Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage.

○ **Hinweise auf in der Versicherung enthaltene Leistungsausschlüsse:**

- Es können sich Ausschlüsse aus einer ggf. durchzuführenden Risikoprüfung ergeben.

○ **Obliegenheiten bis Abgabe der Vertragserklärung bzw. bis Vertragsschluss:**

Die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers zum Vertragsabschluss objektiv erheblich sind und nach denen er in Textform gefragt hat, sind wahrheitsgemäß und vollständig schriftlich anzuzeigen (siehe § 6 AVB).

Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten:

Werden Obliegenheiten nicht beachtet, kann dies mit erheblichen Nachteilen verbunden sein:

Abhängig von den jeweiligen Umständen und dem Grad des Verschuldens kann der Versicherer bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder eine Vertragsanpassung verlangen. Ggf. entfällt auch die Leistungspflicht ganz oder teilweise (siehe § 6 AVB).

○ **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:**

- Sofern Sie den Einlösungsbeitrag der beantragten Versicherung rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (siehe § 1 AVB).
- Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherung. Im Einzelnen gilt:

Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung endet mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente. Sind keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden oder stirbt die versicherte Person nach Ablauf von 10 Jahren nach Rentenzahlungsbeginn, endet die Versicherung bei Tod der versicherten Person (siehe § 4 AVB). Die Versicherung endet ggf. auch dann, wenn der Anteilwert vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist (siehe § 3 AVB).

○ **Hinweise zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages:**

Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung kann durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden (siehe VN-Information).

Versicherungsnehmer-Information Nr. 20100527203256-001 (gemäß § 7 VVG i.V. mit VVG-InfoV)*

Versicherungsnehmer: männlich, geb. 05.09.1979
Versicherte Person: männlich, geb. 05.09.1979

Informationen zum Versicherer

○ **Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft**

Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg

Tel.: (040) 3 61 39 -0

Fax: (040) 3 61 39 -100

E-Mail: kontakt@condor-versicherungsgruppe.de

Internet: www.condor-versicherungsgruppe.de

Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Bundesrepublik Deutschland

Registergericht: Amtsgericht Hamburg - **HRB 7763**

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers

Vorstand: Frank-Henning Florian (Vors.), Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Claus Scharfenberg

- Die **Hauptgeschäftstätigkeit** ist der Betrieb von Lebensversicherungen.
- Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht der gesetzliche **Sicherungsfonds** für die Lebensversicherung bei der
Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
www.protektor-ag.de

Informationen zur Versicherungsleistung

- Es gelten die folgenden **Versicherungsbedingungen**:
- Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Gruppe" für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Hinterbliebenen-Leistung nach Tarif 779 (Y5D)
 - Sofern Sie einen Garantiefonds gewählt haben oder später wählen werden, gelten die besonderen Bedingungen für Garantiefonds (Q41)

Der Versicherungsvertrag wird innerhalb des Rahmenvertrages Nr. "" geführt, der Voraussetzung für diese Versicherung ist (siehe **Merkblatt Rahmenvertrag**).

- Bei der Versicherung handelt es sich um eine **Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Hinterbliebenen-Leistung (Congenial - basis)** (Tarif 779). Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir eine lebenslange monatliche Altersrente.

Bei Tod der versicherten Person bis Ablauf von 10 Jahren nach Rentenzahlungsbeginn zahlen wir eine Hinterbliebenenrente (bezugsberechtigte Hinterbliebene: Witwe/Witwer oder bei deren Nichtvorhandenensein ggf. Kinder).

Die genauen Regelungen über die Voraussetzungen und Beschränkungen (z.B. tarifliche Leistungsbeschränkungen, ggf. Leistungsfreiheit oder -beschränkung infolge einer Obliegenheitsverletzung) für die jeweiligen Versicherungsleistungen sind in den oben genannten Versicherungsbedingungen beschrieben.

- Die Versicherung beinhaltet die folgenden **Versicherungsleistungen**:

Personendaten:

Versicherte Person:	männlich	Geburtsdatum:	05.09.1979
Versicherungsbeginn:	01.06.2010	Eintrittsalter:	31 Jahre
Altersrentenbeginn:	01.06.2046	Altersrentenbeginn:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.05.2046		

* VVG = Versicherungs-Vertrags-Gesetz; VVG-InfoV = Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

a) Bei Erleben des Altersrentenbeginns

- Es wird eine Altersrente gezahlt

Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Euro Monatsrente pro 10.000,00 Euro Fondsguthaben zum Rentenbeginn mindestens garantiert ist. Der garantierte Rentenfaktor richtet sich nach dem Alter, zu dem die Rentenzahlung aufgenommen wird, und beträgt beispielsweise zum

Alter 67 (01.06.2046)

35,3

Alter 80 (01.06.2059)

48,0

b) Bei Tod vor dem Altersrentenbeginn (01.06.2046)

- Hinterbliebenen-Leistung aus dem Fondsguthaben, mindestens aus der Summe der bis zum Tod fällig gewordenen Beiträge.

c) Bei Tod nach dem Altersrentenbeginn (01.06.2046)

- Hinterbliebenen-Leistung aus dem Kapitalwert der bis zum 10. Rentenbezugsjahr noch ausstehenden Altersrenten.

- Es ist folgender monatlicher **Gesamt-Beitrag im ersten Versicherungsjahr** zu entrichten:

- monatlicher Beitrag für die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung

200,00 EUR

- Der Beitrag für diese Versicherung ist - wie oben aufgeführt - in monatlichen Raten zu zahlen. Der erste Beitrag (**Einlösungsbeitrag**) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, direkt an die Condor Lebensversicherungs-AG zu zahlen. Der Vermittler ist zur Entgegennahme des Beitrages nicht berechtigt. Alle weiteren Beiträge (**Folgebeiträge**) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig und innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

Ihre Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der Beitrag bei uns eingeht. Für die **Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung** genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Da die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart ist, werden wir den fälligen Beitrag aufgrund der uns erteilten Einzugsermächtigung von dem darin verzeichneten Konto abbuchen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Dies gilt gleichermaßen für die weiteren Beträge, die wir dann vereinbarungsgemäß jeweils abbuchen werden. Konnte der fällige Beitrag, ohne dass Sie dies zu vertreten haben, nicht von uns eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben.

- Die **Gültigkeitsdauer** der zur Verfügung gestellten Informationen ist befristet. Die Frist endet 8 Wochen nach dem angegebenen Versicherungsbeginn, spätestens jedoch bei Einführung einer neuen Tarifgeneration.
- Bis zum Rentenzahlungsbeginn ist die Versicherung unmittelbar an der **Wertentwicklung der gewählten Fonds** beteiligt. Der Wert des Fondsguthabens ist abhängig von der Kapitalmarktentwicklung und unterliegt Schwankungen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. Der Versicherungsnehmer hat die Chance auf Wertzuwächse, trägt aber auch das Risiko von Wertminderungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zur Versicherung

- Sie sind an Ihre Vertragserklärung 6 Wochen lang gebunden.

Der Versicherungsvertrag über die Versicherung kommt zustande, wenn die Condor Lebensversicherungs-AG den von Ihnen gestellten Antrag innerhalb der **Bindefrist** unverändert annimmt. Dies kann durch eine Annahmeerklärung oder durch die Übersendung des Versicherungsscheins geschehen.

Senden wir Ihnen innerhalb der Bindefrist einen Versicherungsschein zu, welcher inhaltlich von Ihren Angaben im Antrag abweicht (abweichender Versicherungsschein), kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Versicherungsscheins zustande und gilt die Abweichung vom Antrag als von Ihnen genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform dieser Abweichung widersprechen. Dies gilt allerdings nur, wenn wir Sie bei der Übermittlung des abweichenden Versicherungsscheins deutlich sichtbar auf diese Abweichung, Ihre Widerspruchsmöglichkeit und die Genehmigungswirkung hingewiesen haben. Ist ein solcher Hinweis bei der Übermittlung des Versicherungsscheins unterblieben, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags geschlossen.

Senden wir Ihnen den Versicherungsschein erst nach Ablauf der Bindefrist zu, gilt dies als ein von uns an Sie gerichtetes Angebot, den Versicherungsvertrag mit dem im Versicherungsschein angegebenen Inhalt zu schließen. Dieses Angebot können Sie beispielsweise dadurch annehmen, dass Sie den angeforderten Beitrag bezahlen.

Der Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Sofern Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

○ **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss der Versicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Admiralitätstraße 67 · 20459 Hamburg
Fax: (040) 3 61 39 -100
E-Mail: kontakt@condor-versicherungsgruppe.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
- 1/30 des monatlichen Beitrags

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

$$\frac{\text{Einmalbetrag Ihrer Versicherung}}{\text{Aufschubzeit Ihrer Versicherung in Jahren} * 360}$$

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie der Ihnen zur Verfügung gestellten Versicherungsnehmer-Information entnehmen. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

- Die Versicherung wird für eine Aufschubzeit von 36 Jahren (maximal 49 Jahren) geschlossen. Die Verfügungsphase beginnt ab dem 01.10.2039.

Die Altersrente wird lebenslang gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird bis zum Erlöschen des Anspruchs (z.B. bei Tod des berechtigten Hinterbliebenen, bei Kindern als Hinterbliebenen auch bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 32 IV Satz 1 EStG) erbracht.

- Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung endet mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente (z.B. bei Tod des berechtigten Hinterbliebenen, bei Kindern als Hinterbliebenen auch bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 32 IV Satz 1 EStG). Sind keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden oder stirbt die versicherte Person nach Ablauf von 10 Jahren nach Rentenzahlungsbeginn, endet die Versicherung bei Tod der versicherten Person. Die Versicherung endet ggf. auch dann, wenn der Anteilwert vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist.

Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung kann durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden.

- Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**.
- Den Antrag, den Versicherungsschein, die Annahmeerklärung, die Versicherungsnehmer-Information gemäß § 7 VVG, die Versicherungsbedingungen sowie alle sonstigen schriftlichen Unterlagen erhalten Sie in **deutscher Sprache**. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

- Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Davon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: (01804) 22 44 24

Fax: (01804) 22 44 25

Das Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann e.V. können Sie mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form erheben, wenn:

- Es sich um einen eigenen vertraglichen Anspruch aus einem Versicherungsvertrag oder um einen Vertrag, der in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag steht, handelt, oder
- um einen Anspruch aus der Vermittlung oder der Anbahnung eines solchen Vertrages handelt und sich der Anspruch gegen einen Versicherer richtet, und
- Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben und uns dabei 6 Wochen Zeit gegeben haben, den Anspruch abschließend zu bescheiden.

Ausgeschlossen ist ein solches Verfahren allerdings, wenn:

- Der Wert Ihrer Beschwerde über 80.000 EUR liegt
- Der Gegenstand der Beschwerde die bei der versicherungsmathematischen Berechnung angewandten Methoden und Formeln sind
- Es sich um Ansprüche eines Dritten auf die Versicherungsleistung handelt
- Es sich um Beschwerden handelt, deren Gegenstand bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann e.V. oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig ist oder von solchen Stellen entschieden oder geschlichtet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerdegegenstand während des Ombudsmannverfahrens gerichtlich oder bei einer anderen Schlichtungsstelle anhängig gemacht wird, die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgewiesen wurde
- Sie Ihre Beschwerde bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereicht haben
- Von Ihnen bereits wegen des Beschwerdegegenstandes Strafanzeige erstattet worden ist oder während des Verfahrens erstattet wird
- Der Anspruch bereits verjährt ist und wir uns auf diese Verjährung berufen oder
- die Beschwerde offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg erhoben worden ist.

- Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: (0228) 41 08 -0
Fax: (0228) 41 08 -15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de

Zusätzliche Informationen zur Lebensversicherung

- Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von monatlich 200,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 86.400,00 Euro bestehen die Kosten aus einem einmaligen Betrag von 1.728,00 Euro und weiteren Beträgen von jährlich 115,20 Euro für eine Laufzeit von 36 Jahren.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 0,50 Euro pro 10.000,00 Euro Fondsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und den unten genannten Informationen zur Überschussbeteiligung entnehmen.

Die Renditeminderung durch die oben genannten Kosten beträgt bis zum vereinbarten Rentenbeginnstermin für Ihre Hauptversicherung bei einer angenommenen gleich bleibenden Wertsteigerung der Fondsanteile von 6% p.a.:

$$\begin{aligned} & 0,19\text{-Punkte Renditeminderung durch einmalige Kosten} \\ + & 0,29\text{-Punkte Renditeminderung durch weitere Kosten} \\ \hline = & 0,48\text{-Punkte Renditeminderung durch Kosten des Versicherungsvertrages} \\ & 0,23\text{-Punkte Renditeminderung durch Kosten des Versicherungsvertrages unter der Annahme, dass die} \\ & \text{aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Vertragsende unverändert bleibt} \end{aligned}$$

Für die im Vertrag enthaltenen Fonds erheben die Fondsgesellschaften Verwaltungsgebühren. Diese betragen bei der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung durchschnittlich 0,15% p.a., so dass die oben unterstellte Wertsteigerung von 6% p.a. bei einer Bruttowertsteigerung der Kapitalanlagen der Fonds von 6,15% p.a. erreicht wird. Diese Bruttowertsteigerung von 6,15% p.a. reduziert sich durch Kosten um insgesamt 0,63%-Punkte (sog. Reduction in Yield), unter Einbeziehung der aktuellen Überschussbeteiligung um 0,38%-Punkte.

Bitte beachten Sie:

- Die tatsächliche Renditeminderung hängt von der Wertentwicklung der Fonds und der Entwicklung der Überschüsse ab, die für die Zukunft nicht vorausgesehen werden können.
- Die bei der Berechnung berücksichtigten Verwaltungsgebühren sind wesentlicher Bestandteil der Total Expense Ratio (TER), die auch Kosten wie z.B. Gebühren für den Wirtschaftsprüfer oder administrative Kosten, die bei der Anmeldung zur Registrierung anfallen, enthält.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage. Bei Anrufen in unserem Condor Service-Center unter der Nummer 0180 - 1000 233 fallen abweichende Gebühren von 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz an (kann für Anrufe aus dem Mobilfunknetz abweichen, ab 1. März 2010 höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen).

Der Vertrag ist an den **Überschüssen** (Überschussbeteiligung) gemäß § 153 VVG beteiligt. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Den Überschussanteil führen wir gemäß § 81c VAG i.V.m. Mindestzuführungsverordnung nach Berücksichtigung der Direktgutschrift der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben daher gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und innerhalb der Bestandsgruppen wiederum nach engeren Gleichartigkeitskriterien Überschussverbände gebildet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zur Überschussentstehung beigetragen haben. Ihr Vertrag gehört zu folgender Gruppe bzw. zu folgendem Verband:

	Bestandsgruppe	Überschussverband
Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung	vor Rentenbeginn im Rentenbezug	131 125
		787 749

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen Ihrer Bestandsgruppe. Die Höhe der Anteile an den Überschüssen wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ihre Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung erhält die unten angegebenen Überschussanteile zu Beginn jedes Versicherungsjahres ab dem zweiten Versicherungsjahr.

Die einzelnen Überschussanteile und deren Bemessungsgrundlagen entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

	Überschussanteil	Bemessungsgrundlage
Für beitragspflichtige Versicherungen vor dem Rentenbeginn:	Grundüberschussanteil	der während eines Versicherungsjahres dem Fondsguthaben entnommenen Verwaltungskostenbeiträge

Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Es besteht ein Rechtsanspruch gemäß § 169 VII VVG auf die bereits zugewiesenen Überschussanteile. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Die Überschussanteile aus der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung werden vor Rentenbeginn in Anteilinheiten umgerechnet und dem jeweiligen Fonds zugeführt.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem **Geschäftsbericht** und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in eine **beitragsfreie Versicherung gemäß § 165 VVG** oder in eine **beitragsreduzierte Versicherung** umzuwandeln, sofern bei einer Beitragsreduzierung der jährliche Mindest-Beitrag für die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung von 240,00 Euro nicht unterschritten wird.

Die Höhe der beitragsfreien Rente aus der fondsgebundenen Rentenversicherung basiert auf dem Anteilguthaben zum Stichtag vermindert um einen Abzug. Der Wert des Anteilguthabens ist von der Entwicklung der gewählten Fonds abhängig. Darüber hinaus werden dem Anteilguthaben auch nach der Beitragsfreistellung zur Deckung der Versicherungsleistungen monatliche Risikobeiträge bzw. -erträge und Verwaltungskosten entnommen bzw. zugeführt. Das kann dazu führen, dass das Anteilguthaben vor dem Rentenzahlungsbeginn aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz erlischt damit. Die **garantierte beitragsfreie Rente der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung** beträgt während der gesamten Vertragsdauer 0,00 Euro.

- Für den von Ihnen gewählten Fonds gilt:

Das Anteilguthaben in Form von Investmentanteilen gehört zum Sondervermögen der Gesellschaft. Bitte beachten Sie unbedingt die vollständigen Verkaufsprospekte der Fonds, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können. Hier finden Sie außerdem die aktuellen Wertentwicklungen sowie die Zusammensetzung der aktuell angebotenen Fonds. Bitte beachten Sie dabei, dass die Wertentwicklungen und Renditeangaben der einzelnen Fonds nicht den Wert oder die Rendite Ihres Versicherungsvertrages wiedergeben. Sie haben auch die Möglichkeit, zukünftig die Wahl Ihres Fonds zu ändern.

Die Fonds werden durch eine Fondsgesellschaft verwaltet, Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Die Fondsgesellschaft gibt einen Teil der Verwaltungsvergütung an die Condor Lebensversicherungs-AG weiter. Die Höhe der Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit 0,15% bis maximal 2,00% jährlich. Sie ist bei vielen Fonds geringer als der angegebene Maximalwert. Die Verwaltungsvergütung für den jeweiligen Fonds entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Von der Verwaltungsvergütung erhält die Condor Lebensversicherungs-AG zurzeit jeweils 0,00% bis zu maximal 46,88% .

Fondsname (Anlageklasse)	WKN	Verwaltungs- gebühr	Performance (auf EUR-Basis in %) in der Vergangenheit	Zusammensetzung
iShares DJ EURO STOXX 50 (DE) (Aktien Europa Nebenwerte) Stand: 27.04.2010	593395	0,15%	1 Jahr 28,3% 3 Jahre -26,2% 5 Jahre 14,3%	Top-Anlagevermögen: Total SA (5,78%), Banco Santander SA (4,93%), Telefonica SA (4,42%), Siemens AG (3,93%), Sanofi-Aventis SA (3,73%), BNP Paribas (3,45%), E.ON AG (3,36%), Nokia OYJ (2,65%), ENI SpA (2,60%), BASF SE (2,59%)

Anlageziel: Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, eine Wertentwicklung zu erreichen, die der Wertentwicklung des europäischen Aktienmarktes, gemessen am Dow Jones STOXX 50 SM entspricht. Hierzu wird eine möglichst exakte Nachbildung des Dow Jones STOXX 50 SM (Preisindex) angestrebt.

(Quelle: Condor Versicherungsgruppe; Angaben ohne Gewähr)

- Bei den nachfolgenden **steuerlichen Hinweisen** handelt es sich um allgemeine Angaben über die ab dem 01.01.2010 geltenden Rechtsvorschriften. Sie gelten für **Basis-Rentenversicherungen**, die nicht nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Vertragsänderungen und die nachträgliche Ausübung von tariflichen Optionen können zu einer Änderung der steuerlichen Behandlung führen.

Steuerhinweise zu Lebensversicherungen des Betriebsvermögens erhalten Sie auf Anfrage.

Eigene Beiträge des Steuerpflichtigen zu seiner Basis-Rente sowie zu der BUZ können gemäß § 10 (1) Nummer 2b Einkommensteuergesetz (EStG) zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und landwirtschaftlichen Alterskassen als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) bis zu einem Höchstbeitrag von 20.000,00 Euro pro Jahr, bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 40.000,00 Euro, steuerlich geltend gemacht werden. Im Jahr 2010 beträgt der abzugsfähige Anteil 70% der geltend gemachten Gesamtaufwendungen, er steigt gleichmäßig bis zum Jahr 2025 um 2% pro Jahr auf 100% an. Der sich danach ergebende Betrag reduziert sich um den nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (vgl. § 10 (3) EStG).

Die **Rentenzahlungen** werden gemäß § 22 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG als sonstige Einkünfte versteuert. Der der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Der Differenzbetrag zwischen dem Rentenbetrag des ersten vollen Jahres des Rentenbezugs und dem Besteuerungsanteil wird als Freibetrag für alle Folgejahre festgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für eine eventuell zu zahlende Hinterbliebenenrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente.

Information nach § 7 Abs. 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

- **Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.**

Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht-Zertifizierungsstelle - Postfach 1253, 53003 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 004941, wirksam ab dem 09.04.2010. Unsere Anbieternummer lautet 0304000870.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln und bieten zudem einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Erhebung, Verarbeitung (z.B. Speichern und Übermitteln) und Nutzung von personenbezogenen Daten. Nach dem BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG unterscheidet dabei allgemeine personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Adresse, etc. und besondere personenbezogene Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten.

Das BDSG selbst erlaubt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten stets, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Gesundheitsdaten ist nach dem BDSG u.a. zulässig, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Daneben regelt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten über den Betroffenen, d.h. den Versicherungsnehmer bzw. die zu versichernde Person. Die Erhebung solcher Daten durch den Versicherer darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden nach zuvor erteilter Einwilligung und Unterrichtung des Betroffenen erfolgen, sofern diese Erhebung für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Die betroffene Person kann der Erhebung der Daten widersprechen. Sie kann auch jederzeit verlangen, dass eine Erhebung nur erfolgen darf, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

Einwilligungserklärung

Einwilligung nach dem BDSG:

Unabhängig von einer im Einzelfall nach dem BDSG vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in unserem Unternehmen ist in Ihren Versicherungsantrag deshalb eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung nach dem BDSG aufgenommen worden.

Diese Erklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt.

Wird die Einwilligungserklärung nach dem BDSG bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss.

Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nach dem BDSG in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Einwilligung nach dem VVG:

Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei einem Dritten setzt stets die vorherige Einwilligung des Betroffenen voraus.

Sofern im Bereich der Unfall- und Lebensversicherung bei Antragstellung eine Risikoprüfung erfolgt, enthält der Versicherungsantrag daher auch eine Einwilligungserklärung nach dem VVG hinsichtlich der möglicherweise notwendigen Erhebung von personenbezogenen Gesundheitsdaten bei Dritten.

Wird die Einwilligungserklärung nach dem VVG bei Antragstellung entweder ganz gestrichen, nur gegenüber einzelnen in der Vorbemerkung unter Absatz 5 genannten Institutionen erteilt oder einer erforderlichen Erhebung nach Unterrichtung widersprochen und ist eine Prüfung des Risikos aufgrund dessen nicht vollumfänglich möglich, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Dies gilt ebenso, wenn der Betroffene verlangt hat, in jede einzelne Erhebung gesondert einzuwilligen und hinsichtlich einer für die Risikoprüfung erforderlichen Erhebung seine Einwilligung verweigert.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Übermittlung von Daten an den Versicherer, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, setzt eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. Sofern im Bereich der Unfall- und Lebensversicherung bei Antragstellung eine Risikoprüfung erfolgt, ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig sind.

Für alle Versicherungen:

Zunächst werden Ihre Angaben im Antrag gespeichert (Antragsdaten).

Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Vertragsnummer, Versicherungsbeginn und -dauer, Versicherungssumme, Beitrag sowie Zahlungsart und -weise geführt (Vertragsdaten). Ebenso können erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z.B. des Vermittlers oder eines Sachverständigen gespeichert werden.

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten sowie Daten hinsichtlich der Versicherungsleistung (Leistungsdaten).

Zusätzlich im Bereich der Personenversicherungen:

Sofern im Bereich der Unfall- und Lebensversicherung bei Antragstellung eine Risikoprüfung erfolgt, kann es für diese erforderlich sein, personenbezogene Gesundheitsdaten von dem Versicherungsnehmer oder der zu versichernden Person von einem Dritten, z.B. von einem Arzt, zu erheben und zu speichern.

Soweit eine ärztliche Untersuchung des Versicherungsnehmers bzw. der zu versichernden Person vor Vertragsschluss erfolgt, werden die in diesem Zusammenhang vom Arzt erlangten personenbezogenen Gesundheitsdaten über den Versicherungsnehmer bzw. die zu versichernde Person gespeichert.

Ebenso kann es im Versicherungsfall zur Beurteilung der Leistungspflicht notwendig sein, personenbezogene Gesundheitsdaten bei einem Dritten, z.B. Arzt, einzuholen und zu speichern.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversi-

cherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Dies kann auch die Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten beinhalten.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem VVG hat der Versicherte bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung (Neu- und Ersatzantrag) dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer zuvor in Textform gefragt hat. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Fragen im Sinne des vorherigen Satzes, ist der Versicherte auch zur Beantwortung dieser Fragen verpflichtet. Ebenso ist der Versicherte nach dem VVG auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer alle für die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht wichtigen Umstände anzugeben. Steht das Recht auf vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, trifft diese Angabeverpflichtung auch den Dritten.

Zur Risikobeurteilung und zur Aufklärung des Sachverhalts im Leistungsfall kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage an andere Versicherer zu erteilen.

Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Versicherungsfall.

4. Zentrales Hinweissystem

Aus den oben unter Ziffer 3 Absatz 2 genannten Gründen besteht beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ein zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS).

Die Aufnahme in dieses Hinweissystem und deren Nutzung seitens der Versicherer erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte im Folgenden dargestellte Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei werden die einzelnen Versicherungsparten beim HIS getrennt geführt. Ein Austausch der gemeldeten Daten zwischen einzelnen Sparten beim HIS findet nicht statt.

Beispiele:

Haftpflichtversicherungen

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherungen

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Kfz-Versicherungen

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Sachversicherungen

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

Transportversicherungen

Aufnahme von auffälligen Schadenfällen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs)

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch

Unfallversicherungen

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Vortäuschung eines Unfalls oder von falschen Unfallfolgen,
- vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung, wenn die Verletzung für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist und somit Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers hat,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens- und Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z.B. Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Unser Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Dienstleistungs-GmbH
 Condor Beteiligungsgesellschaft mbH
 CI CONDOR Immobilien GmbH
 Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaft GmbH
 Optima Pensionskasse AG
 Optima Versicherungs-AG
 Paul Ernst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH
 Schuster Assekuradeur GmbH
 Schuster Versicherungsmakler GmbH
 Schuster Finanzdienstleistungs-GmbH
 Waldhof Verwaltungsgesellschaft mbH
 Waldhof GmbH & Co. KG
 R+V Versicherung AG
 R+V Allgemeine Versicherung AG
 R+V Lebensversicherung AG
 R+V Lebensversicherung a. G.
 R+V Pensionsversicherung a. G.

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers
 Vorstand: Heinz-Jürgen Kallerhoff · Hans-Christian Marschler
 Claus Scharfenberg
 Registergericht: Amtsgericht Hamburg · HRB 7520 · Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers
 Vorstand: Frank-Henning Florian (Vors.) · Heinz-Jürgen Kallerhoff
 Hans-Christian Marschler · Claus Scharfenberg
 Registergericht: Amtsgericht Hamburg · HRB 7763 · Sitz der Gesellschaft: Hamburg

R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Rechtsschutzversicherung AG
R+V Krankenversicherung AG
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
R+V Service Center GmbH
R+V Kureck Immobilien GmbH
R+V Direktversicherung AG
R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A.
R+V Gruppenpensionsfonds AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH
R+V Treuhand GmbH
RUV Agenturberatungs GmbH
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH
„KRAVAG“ Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH
carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
HumanProtect Consulting GmbH
MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler
MSU Management-, Service- und Unternehmensberatung GmbH
PensionConsult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
SECURON Versicherungsmakler GmbH
Sprint Sanierung GmbH
SVG-VERSICHERUNGSMAKLER GmbH
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie z.B. das Inkasso oder die Datenverarbeitung. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, wie z.B. Name, Adresse, ggf. Geburtsdatum, Vertragsnummer, bestehende Verträge, Bankverbindung, d.h. Daten, welche für die Vertragsdurchführung aller Verträge relevant sind, werden dabei in einer zentralen Datensammlung geführt, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Diese Daten sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt zugeordnet werden.

Branchenspezifische Daten, die sich speziell auf die Vertragsabwicklung einer Versicherungssparte beziehen, wie z.B. personenbezogene Gesundheits- und Bonitätsdaten, bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Diese Daten sind nur von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind.

Unsere Vertriebspartner arbeiten zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Vertrieb von Fondsanlagen und Kapitalanlagen) auch mit anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zusammen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen unserer Vertriebspartner (unabhängige Versicherungsmakler, Mehrfachagenten und Assekuradeure) betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät.

Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kapitalanlagegesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der sie betreuende Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben für finanzielle Dienstleistungen.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den Sie betreuenden Vermittler auch personenbezogene Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, den Empfänger, an den diese Daten weitergegeben worden sind sowie den Zweck der Speicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie zudem ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Unternehmens. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Heinz-Jürgen Kallerhoff · Hans-Christian Marschler
Claus Scharfenberg
Registriergericht: Amtsgericht Hamburg · HRB 7520 · Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Frank-Henning Florian (Vors.) · Heinz-Jürgen Kallerhoff
Hans-Christian Marschler · Claus Scharfenberg
Registriergericht: Amtsgericht Hamburg · HRB 7763 · Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen „Gruppe“ der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung nach Tarif 779

Sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten besondere Regeln (Bedingungen) und individuelle vertragliche Vereinbarungen, die im Versicherungsschein (Police) oder einem Nachtrag dazu enthalten sind. Zur besseren Übersicht sind die Bedingungen aufgeteilt in

- „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen“ (speziell für den von Ihnen gewählten Haupttarif)
- „Zusatz-Bedingungen“ (für Zusatztarife / Zusatzversicherungen, wenn Sie diese vereinbart haben)
- „Besondere Bedingungen“ (für besondere Möglichkeiten oder Optionen, wenn Sie diese vereinbart haben; sie sind von bestimmten tariflichen oder sonstigen Voraussetzungen abhängig)

Alle Bedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).

Übersicht der Regelungen

- § 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 2 Was ist das Prinzip der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung?
- § 3 Was gilt für die Aufteilung und Berechnung des Anteilguthabens?
- § 4 Was ist versichert?
- § 5 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?
- § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Sie möchten die Beitragszahlung ruhen lassen (Beitragspause)?
- § 10 Wie werden die eingezahlten Beiträge und das Anteilguthaben verwendet?
- § 11 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 12 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?
- § 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 14 Sie wünschen eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen?
- § 15 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 16 - nicht besetzt -
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 19 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg?
- § 20 Was gilt bei Selbsttötung?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand und was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?
- § 23 Können die Bestimmungen an die Voraussetzungen einer steuerlichen Förderung angepasst werden?

Anhang: Informationen zur Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 1

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Sofern Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig zahlen (vergleiche § 7 Absätze 3 und 4 sowie § 8 Absatz 1), beginnt Ihr Versicherungsschutz – unabhängig von einem tariflichen vorläufigen Versicherungsschutz für eine eingeschlossene Zusatzversicherung, der in den „Besonderen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz“ geregelt ist – zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Übermittlung des Versicherungsscheins bestätigt haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 2

Was ist das Prinzip der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung besteht in der Regel aus zwei aufeinander folgenden Zeitabschnitten – der Aufschubzeit und der Rentenbezugszeit. Die Aufschubzeit ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zu dem im Versicherungsschein genannten vertraglichen Rentenbeginn. Die Rentenbezugszeit ist die Zeit ab Beginn der Rentenzahlung bis zu deren Ende (vergleiche § 4 Absatz 1). Unter den in § 4 Absatz 3 bestimmten Voraussetzungen können Sie auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages noch bestimmen, dass die Rentenzahlung zu einem von Ihnen gewünschten Termin zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011: des 62. Lebensjahres) und dem rechnermäßigen Alter 80 beginnt.
- (2) Bis zum Beginn der Rentenzahlung ist die Versicherung entsprechend der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl (vergleiche § 3 Absatz 1) unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Der Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteile von Investmentfonds) angelegt. Mit Rentenzahlungsbeginn wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil am Anlagestock im übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt.
- (3) **Anteilguthaben:** Das Anteilguthaben Ihrer fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ergibt sich aus der Summe der je gewähltem Fonds gutgeschriebenen Anteile. Der Geldwert des Anteilguthabens Ihrer Rentenversicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile je gewähltem Fonds mit dem

jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Rücknahmepreis wird an festgelegten Handelstagen ermittelt (vergleiche § 3 Absatz 6). Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den maßgeblichen Zeitpunkten eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.

- (4) **Fondsentwicklung:** Da die Entwicklung der Werte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe Ihrer Rente vor Rentenzahlungsbeginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, im Falle eines Kursrückganges tragen Sie auch das Risiko einer Wertminderung. Darüber hinaus beinhalten Fonds, die nicht nur in Euro-Titel investieren, Währungsrisiken. Ihre Rente wird also bei einer guten Fondsentwicklung höher sein als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Die Höhe Ihrer Rente ist somit vom Wert der insgesamt erworbenen / gutgeschriebenen Fondsanteile (Wert des Anteilguthabens; Geldwert des Deckungskapitals) abhängig – Rücknahmepreis am ersten Handelstag des Rentenbeginnmonats – und wird zum Rentenzahlungsbeginn mit den Rentenfaktoren hieraus ermittelt.
- (5) **Rentenfaktoren:** Die im Versicherungsschein genannten Rentenfaktoren geben an, welche Rente wir für je 10.000 Euro Anteilguthaben nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise zahlen würden. Je nach Termin des Rentenzahlungsbeginns (des Alters der versicherten Person bei Rentenzahlungsbeginn) fallen diese Faktoren unterschiedlich hoch aus. Die im Versicherungsschein genannten Rentenfaktoren sind garantiert. Bei der Kalkulation der garantierten Rentenfaktoren legen wir die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R (Aggregattafel für Männer bzw. Frauen), einen Zins von 1,5 % und Annahmen über Kosten im Rentenbezug zugrunde.

Ergibt sich aus der Zugrundelegung des aktuellen zertifizierten konventionellen Basis-Rententaris, der nach den dann – bei Rentenbeginn – gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, ein höherer garantierter Rentenfaktor, so wird Ihnen zum Rentenbeginntermin dieser für die Verrentung garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen zertifizierten konventionellen Basis-Rententarif geltenden Regelungen bestimmen.

Die garantierten Rentenfaktoren gelten auch für den Teil des Anteilguthabens, das auf geleisteten Sonderzahlungen beruht (vergleiche § 4 Absatz 9).

§ 3

Was gilt für die Aufteilung und Berechnung des Anteilguthabens?

- (1) **Auswahl der Fonds:** Sie legen bei Vertragsbeginn aus den zur Verfügung stehenden Fonds die Aufteilung des Anlagebeitrages (vergleiche § 10) auf die gewünschten Fonds fest. Wählen Sie nur Fonds aus, ohne deren Aufteilung festzulegen, oder ergibt die Summe der von Ihnen angegebenen Anteile nicht 100 %, werden die Prozentanteile gleichmäßig auf insgesamt 100 % festgelegt bzw. angepasst. Werden dabei für den einzelnen Fonds die im Folgenden genannten Mindestanteile unterschritten, wird dessen Mindestanteil berücksichtigt und die übrigen Prozentanteile werden gleichmäßig angepasst. Würden durch die Anpassung bei allen Fonds die Mindestanteile unterschritten, werden zuerst die ausgewählten Fonds der Risikoklasse R (Rentenfonds), dann die ausgewählten Fonds der Risikoklasse G (gemischte Fonds), zuletzt die ausgewählten Fonds der Risikoklasse A (Aktienfonds) und innerhalb der Risikoklassen die Fonds in der Reihenfolge der von Ihnen genannten Auswahl berücksichtigt.

Die ausgewählten Fonds können Einzelfonds oder Dachfonds sein. Es müssen mindestens 10 % des Anlagebeitrages auf jeden ausgewählten Fonds entfallen.

- (2) Innerhalb Ihres Anteilguthabens können Sie Werte unter Beachtung von Absatz 1 jederzeit auf einen oder mehrere andere zur Verfügung stehende Fonds übertragen lassen. Einen entsprechenden Auftrag von Ihnen führen wir jedoch frühestens 2 Kalendertage nach Zugang bei uns aus. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich. Ist der danach maßgebende Tag kein Handelstag (vergleiche Absatz 7), so verwenden wir für die Kursermittlung den ersten auf diesen Tag folgenden Handelstag. Zur Übertragung wird der Geldwert des jeweiligen Anteilguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds umgewandelt. Maßgebend ist jeweils der Rücknahmepreis.
- (3) Die Aufteilung des Anlagebeitrages können Sie während der Beitragszahlungsdauer jeweils zur nächsten Beitragsfälligkeit unter Beachtung von Absatz 1 verändern. Geht eine Verfügung nicht mindestens 2 Kalendertage vorher bei uns ein, wird sie erst zur nächsten Beitragsfälligkeit wirksam. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich.
- (4) Entnahmen aus dem Anteilguthaben (z.B. Abschluss- und Vertriebskosten nach § 10 Absatz 2, Risikobeiträge und Verwaltungskosten nach § 10 Absatz 4, Gebühren) und Zuführungen (z.B. Überschussanteile, Risikoerträge nach § 10 Absatz 4) erfolgen in dem Verhältnis, in welchem der Geldwert des einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Entnahme oder Zuführung zum gesamten Anteilguthaben steht. Entnommen oder zugeführt werden Anteile, die dem jeweiligen Geldwert entsprechen. Zuführungen aus der Beitragszahlung sind in Absatz 1 erläutert.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vergleiche Absätze 2 und 3), ist der maßgebende Stichtag, zu dem Sie das Anteilguthaben Ihres Vertrages betreffende Verfügungen (z. B. Verfügung des Rentenbeginns, Umtausch in einer konventionelle Rentenversicherung, Entrichtung von Sonderzahlungen) vornehmen können, jeweils der Erste eines Monats. Ist keine besondere Frist vereinbart und geht eine Verfügung nicht mindestens 5 Handelstage (vergleiche Absatz 7) vorher bei uns ein, wird sie erst zum nächsten möglichen Stichtag wirksam. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich.

- (6) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vergleiche Absätze 2 und 3), ist für eine Änderung (Erhöhung / Verminderung) oder Wertermittlung des Anteilguthabens immer der Rücknahmepreis am ersten Handelstag (vergleiche Absatz 7) eines Monats maßgeblich. Eine rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

Im Todesfall der versicherten Person ist der Stichtag der Erste des Sterbemonats. Maßgeblich für die Hinterbliebenen-Leistung, die sich auf das Anteilguthaben bezieht, ist das zu diesem Stichtag ermittelte Anteilguthaben.

- (7) Handelstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, an dem ein Kurs für den jeweiligen Fonds ermittelt werden kann und ein Ankauf bzw. Verkauf von Investmentfonds-Anteilen der Investmentgesellschaft stattfindet. Sofern ein Fonds mehrere Kursfeststellungen pro Handelstag aufweist, so ist der Schlusskurs maßgeblich.

- (8) Werden einem Fonds keine Anlagebeiträge mehr zugeführt, darf der Anteilwert des Fonds 250 Euro nicht unterschreiten. Sinkt der Wert darunter, wird das Anteilguthaben dieses Fonds auf einen anderen der von Ihnen ausgewählten Fonds, nach Möglichkeit derselben Risikoklasse, gebührenfrei übertragen.
- (9) Die Entnahme von Kosten und gegebenenfalls Risikobeiträgen für die Hinterbliebenen-Leistung kann bei sehr hohen Risikobeiträgen und sehr ungünstiger Fondsentwicklung dazu führen, dass der Anteilwert der Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist.

Weist die Versicherung über einen Zeitraum von einem Jahr keinen positiven Anteilwert auf, erlischt sie, sofern Sie das Erlöschen nicht durch eine Sonderzahlung abwenden. Von einem möglichen Erlöschen Ihrer Versicherung werden wir Sie schriftlich unterrichten. In diesem Schreiben werden wir Ihnen die zur Fortsetzung der Versicherung erforderliche Sonderzahlung nennen und Sie auf die Folgen einer unterlassenen Zahlung hinweisen. Leisten Sie innerhalb der in diesem Schreiben gesetzten Frist von 6 Wochen nicht die zur Fortsetzung der Versicherung erforderliche Sonderzahlung oder erteilen Sie uns innerhalb dieser Frist keine entsprechende Einzugsermächtigung, werden wir Sie mit einem weiteren Schreiben an die Folgen einer Nichtzahlung erinnern. Leisten Sie die Sonderzahlung innerhalb einer weiteren Frist von 6 Wochen nicht oder erteilen Sie uns innerhalb dieser Frist keine entsprechende Einzugsermächtigung, erlischt der Vertrag.

Mit der Hauptversicherung erlischt auch eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, zu der noch kein Leistungsfall eingetreten ist. Ein vorher eingetretener Leistungsfall wird jedoch nicht berührt und nach den Zusatz-Bedingungen der Zusatzversicherung reguliert.

- (10) Einen Austausch der von Ihnen gewählten Fonds nehmen wir, auch hinsichtlich der Verwendung künftiger Anlagebeiträge, grundsätzlich (zu den Ausnahmen vergleiche Absatz 11) nur auf Ihre Anweisung vor. Auch bei einer Änderung unseres aktuellen Fondsangebots müssen Sie Werte Ihres Anteilguthabens nicht auf einen anderen Fonds übertragen. Sie können dem gewählten Fonds auch weiterhin Anlagebeiträge zuführen.

Bei der Zusammenstellung unseres aktuellen Fondsangebots folgen wir, soweit es sich nicht um Dachfonds handelt, den Empfehlungen einer renommierten externen Rating-Agentur. Nehmen wir einen von Ihnen gewählten Fonds entsprechend einer Empfehlung dieser Rating-Agentur aus unserem aktuellen Fondsangebot, so werden wir Sie hierüber mindestens 6 Wochen vor der Änderung schriftlich informieren. Dabei informieren wir Sie auch über den Ersatzfonds, den wir auf Empfehlung der Rating-Agentur neu in unser aktuelles Fondsangebot aufnehmen werden. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag für eine gebührenfreie Änderung der Fondsanlage zu, bleibt die von Ihnen bestimmte Aufteilung des Anteilguthabens und der Anlagebeiträge unverändert. Ihr Recht auf jederzeitige Änderung der Fondsanlage zu den vereinbarten Stichtagen (vergleiche Absätze 2 und 3 sowie § 10 Absatz 5) bleibt unberührt.

- (11) Ist eine weitere Anlage in einem von Ihnen gewählten Fonds aus von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr möglich, z.B. weil

- der Fonds während der Dauer dieser Versicherung vor Rentenbeginn für zugehende Beiträge geschlossen wird,
- der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird oder
- der Fonds aufgelöst wird,

muss für künftige Beiträge oder – z.B. bei Fondsauflösung – für freiwerdende Werte ein anderer zur Verfügung stehender Fonds gebührenfrei ausgewählt werden.

Über einen aus den genannten Gründen zwingend erforderlichen Fondswechsel werden wir Sie rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Wochen vorher - schriftlich informieren. In unserem Schreiben werden wir Sie auch über das geänderte aktuelle Fondsangebot, insbesondere über den entsprechend der Empfehlung der externen Rating-Agentur (vergleiche Absatz 10) neu in das Fondsangebot aufgenommenen Ersatzfonds, informieren. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag zur Auswahl eines Ersatzfonds zu, sind wir berechtigt, einen anderen – in dem an Sie gerichteten Schreiben bereits genannten - Fonds möglichst derselben Risikoklasse für Sie gebührenfrei auszuwählen.

Erhalten wir von einem Ereignis, das einen Fondswechsel zwingend erforderlich macht, selbst so kurzfristig Kenntnis, dass wir Sie nicht mehr rechtzeitig hierüber schriftlich informieren können, so sind wir berechtigt, vorläufig einen Ersatzfonds, möglichst derselben Risikoklasse, für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen unverzüglich über das Ereignis und den vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Fondswechsel informieren, damit Sie zum nächst möglichen Zeitpunkt (vergleiche Absatz 2) einen anderen Fonds selbst gebührenfrei auswählen können.

- (12) **Ablaufmanagement:** Wenn Sie eine Aufschiebzeit (vergleiche § 2 Absatz 1) von mindestens 10 Jahren vereinbart haben, erhalten Sie von uns 5 Jahre vor dem Ablauf der Aufschiebzeit – und danach jährlich - einen Vorschlag zum Ablaufmanagement. Das Ablaufmanagement ermöglicht Ihnen, das Anteilguthaben in den letzten Jahren vor dem Rentenbeginn gegen das Risiko von Kursschwankungen abzusichern, indem Sie einen vollständigen oder teilweisen Umtausch der Versicherung in eine konventionelle Basis-Rentenversicherung (vergleiche § 4 Absatz 5) vornehmen. Um das Risiko von Kursschwankungen zu verringern, kann die Absicherung durch die phasenweise Umschichtung des Anteilguthabens in Renten-, Immobilien- oder Geldmarktfonds erfolgen. Dabei können Sie eine Umschichtungs- bzw. Umtauschstrategie wählen (passives Ablaufmanagement) oder nach eigenen Wünschen die Beitragsaufteilung bzw. die Übertragung von Werten auf andere Fonds gemäß Absätze 2 und 3 vornehmen (aktives Ablaufmanagement). Sie können jederzeit bestimmen, dass das Ablaufmanagement unterbrochen und erneut wieder aufgenommen wird.

- (13) **Information des Versicherungsnehmers:** Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie die Anzahl der Anteile der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds und den Wert zum ausgewiesenen Stichtag entnehmen können.

Der Wert einer Anteilseinheit wird in der Tagespresse oder im Internet veröffentlicht, so dass Sie die Wertentwicklung Ihrer Versicherung verfolgen können. Sie können aber auch zu jeder Zeit den aktuellen Wert Ihrer Versicherung bei uns erfragen.

§ 4

Was ist versichert?

- (1) Erleben Sie den bei Vertragsabschluss vereinbarten oder nach Absatz 3 von Ihnen bestimmten Rentenbeginnstermin, zahlen wir Ihnen eine monatliche, auf Ihr Leben bezogene lebenslange Leibrente. Die Zahlung beginnt jedoch nicht vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres. Ist der Versicherungsvertrag nach dem 31.12.2011 geschlossen worden, beginnt die Zahlung der Rente nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.
- (2) Die zu zahlende Rente setzt sich zusammen aus:
 - der sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Anteilguthaben mit den garantierten Rentenfaktoren (vergleiche § 2 Absatz 5) gebildeten Rente in gleichbleibender Höhe;
 - der Erhöhung der Rente aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn (vergleiche § 5 Absatz 4).

Die Rente zahlen wir monatlich vorschüssig.

(3) **Verfügungsphase**

Wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages noch bestimmen, dass die Rentenzahlung zu einem von Ihnen gewünschten Termin zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011: des 62. Lebensjahres) und dem rechnermäßigen Alter 80 beginnt. Die Verfügungsphase unterteilt sich in eine Abrufphase vor dem im Versicherungsschein genannten vertraglichen Rentenbeginn und eine Ablaufphase nach diesem Termin. In der Abrufphase können Sie den Beginn der Rentenzahlung vorverlegen (Abrufrente). In der Ablaufphase können Sie den Beginn der Rentenzahlung bis zu einem von Ihnen bestimmten Zeitpunkt hinaus verschieben. Die für die Verfügungsphase geltenden Rentenfaktoren können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen (vergleiche § 2 Absatz 5).

(a) **Abrufphase:** Der im Versicherungsschein genannte vertragliche Rentenbeginn kann auf Ihren Antrag vorverlegt werden (Abrufrente), wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- mindestens 5 Jahre der Aufschubzeit sind abgelaufen;
- Sie haben das 60. Lebensjahr vollendet (bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011: das 62. Lebensjahr);
- zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin ergibt sich aus dem vorhandenen Anteilguthaben eine Rente von mindestens 25 Euro, die nicht der Abfindungsregelung des Absatzes 8 unterfällt.

Die Abrufrente können Sie mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten beantragen.

(b) **Ablaufphase:** Sie können bis einen Monat vor dem im Versicherungsschein genannten vertraglichen Rentenbeginn beantragen, dass der Beginn der Rentenzahlung bis zum Erreichen des rechnermäßigen Alters 80 hinausgeschoben wird. Die Versicherung wird dann während dieser Zeit so lange beitragsfrei geführt, bis Sie den Rentenbeginn – jeweils zu einem Monatsersten – während dieser Zeit verfügen (vergleiche § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 5).

Eine rückwirkende Verfügung ist ausgeschlossen. Treffen Sie während dieser Zeit keine Verfügung zum Rentenbeginn, so beginnt die Rente mit dem Erreichen des rechnermäßigen Alters 80, sofern Sie diesen Termin erleben. Die Hinterbliebenen-Leistung gemäß Absatz 5 bleibt während der Ablaufphase erhalten.

- (4) **Umtausch in eine konventionelle Basis-Rentenversicherung:** Sie können nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren beantragen, die Versicherung ganz oder teilweise in eine zertifizierte konventionelle Basis-Rentenversicherung umzutauschen, sofern die dafür vorgesehene tarifliche Mindestrente nicht unterschritten wird. Eventuell vereinbarte Zusatzversicherungen können dabei fortgesetzt werden, soweit dies tariflich zulässig ist. Der Antrag kann mit Frist von einem Monat vor dem jeweils nächsten Beitragszahlungstermin gestellt werden. Auf Anfrage informieren wir Sie gern über die tariflichen und steuerlichen Möglichkeiten.

Das Deckungskapital der zertifizierten konventionellen Basis-Rentenversicherung wird aus dem zum Umtauschzeitpunkt vorhandenen Anteilguthaben (vergleiche § 2 Absatz 3 und § 3 Absätze 5 und 6) gebildet.

Für den Umtausch wird eine Gebühr erhoben (vergleiche § 13).

- (5) **Hinterbliebenen-Leistung:** Im Todesfall bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Rentenzahlungsbeginn (bei Vereinbarung einer Hinterbliebenen-Leistung aus „10 Jahren Anwartschaft“) bzw. bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (bei Vereinbarung einer Hinterbliebenen-Leistung aus „Verbleibendem Kapital bei Tod“) wird eine Hinterbliebenen-Leistung in Form einer monatlichen Rente an folgende Personen gezahlt:

- a) **Witwenrente / Witwerrente:** Der Anspruch besteht für die Witwe / den Witwer (Ehegatte der verstorbenen versicherten Person) lebenslang. Bei ihrem / seinem Ableben entfällt jeder weitere Anspruch.

Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Altersrente und hat die berechnete Witwe / der berechnete Witwer zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 60. Lebensjahr (bei nach dem 31.12.2011 geschlossenen Verträgen: das 62. Lebensjahr) noch nicht vollendet, kann sie nach dem Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung bestimmen, dass statt einer sofort beginnenden lebenslangen Hinterbliebenen-Rente eine mit Vollendung des 60. Lebensjahres (bei nach dem 31.12.2011 geschlossenen Verträgen: des 62. Lebensjahres) beginnende lebenslange Hinterbliebenen-Rente gezahlt wird. Stirbt die berechnete Witwe / der berechnete Witwer nach Ausübung des Wahlrechts vor Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres so wird keine Hinterbliebenen-Rente gezahlt.

- b) **Waisenrente:** Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, zahlen wir eine Waisenrente für jedes Kind, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben. Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens für den Zeitraum, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 EStG erfüllt. Die Rente wird berechnet auf den längst möglichen Termin, für den danach die Zahlung einer Rente in Frage kommen kann. Sind mehrere berechnete Kinder vorhanden, wird das für die Hinterbliebenen-Leistung vorhandene Kapital gleichmäßig auf alle Kinder aufgeteilt und die Rente für jedes Kind aus seinem Anteil am Kapital berechnet. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Rentenhöhen, je nach Länge der

möglichen Rente. Entfallen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 EStG, endet der Anspruch auf Waisenrente für das jeweilige Kind. Der Anspruch auf Waisenrente lebt bei erneutem Eintritt der Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 EStG nicht wieder auf. Auch eine Erhöhung der Rente anderer rentenberechtigter Kinder wird in diesem Fall nicht vorgenommen. Mit dem Wegfall der (letzten) Kinderrente entfällt jeder weitere Anspruch. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 EStG sowie deren Fortdauer, sind uns regelmäßig nachzuweisen.

Sind Hinterbliebene nach diesem Absatz nicht vorhanden, so wird keine Hinterbliebenen-Leistung erbracht.

- (6) **Berechnung der Höhe der Hinterbliebenen-Leistung:** Verstirbt die versicherte Person vor dem Zahlungsbeginn der Altersrente, steht für die Hinterbliebenen-Leistung der Wert des Anteilguthabens (vergleiche § 3 Absätze 5 und 6) bzw. die Summe der bis zum Tod fällig gewordenen Beiträge und entrichteten Sonderzahlungen ohne Beiträge für eine eventuelle Zusatzversicherung) zur Verfügung, wobei jeweils der höhere Betrag gilt.

Verstirbt die versicherte Person nach dem Zahlungsbeginn der Altersrente, richtet sich die Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals danach, welche Hinterbliebenen-Leistung nach Rentenbeginn Sie vereinbart haben:

- Haben Sie eine Hinterbliebenen-Leistung aus „10 Jahren Anwartschaft“ vereinbart, steht für die Hinterbliebenen-Leistung das Kapital zur Verfügung, das sich durch die Kapitalisierung der vom Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Rentenzahlungsbeginn im Erlebensfall noch zu zahlenden Renten ergibt. Verstirbt die versicherte Person nach Ablauf von 10 Jahren nach Rentenbeginn, wird keine Hinterbliebenen-Leistung ausgezahlt.
- Haben Sie eine Hinterbliebenen-Leistung aus „Verbleibendem Kapital bei Tod“ vereinbart, bestimmt sich das für die Hinterbliebenen-Leistung zur Verfügung stehende Kapital durch den Geldwert des Anteilguthabens (Rücknahmepreis), der am ersten Handelstag nach dem Rentenbeginn bestanden hätte, abzüglich der bis zum Tod der versicherten Person bereits gezahlten Renten ohne darin enthaltene Werte aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn. Das zur Verfügung stehende Kapital sinkt nach Rentenbeginn fortlaufend ab und entfällt zu einem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt vollständig.

Welches Modell Sie für die Hinterbliebenen-Leistung nach Rentenbeginn vereinbart haben, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Ein Wechsel der versicherten Hinterbliebenen-Leistung nach Rentenbeginn ist bis 3 Monate (in der Ablaufphase bis zu einem Monat) vor dem Beginn der Rentenzahlung möglich. Durch einen Wechsel der versicherten Hinterbliebenen-Leistung nach Rentenbeginn wird eine Neuberechnung der im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktoren (vergleiche § 2 Absatz 5) erforderlich. Die neuen Rentenfaktoren werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den gleichen Rechnungsgrundlagen berechnen, die den garantierten Rentenfaktoren zugrunde gelegt wurden (vergleiche § 2 Absatz 5). Die neuen Rentenfaktoren teilen wir Ihnen zum Rentenbeginn schriftlich mit.

Die Hinterbliebenen-Rente(n) werden wir aus dem zur Verfügung stehenden Kapital nach den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) mit dem dann hierfür gültigen Tarif berechnen. Soweit zu Versicherungsverträgen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetzes gesetzlich oder in den hierzu ergehenden Verwaltungsvorschriften die für eine steuerliche Förderung des Vertrages zulässige Höhe der zu zahlenden Waisenrente begrenzt wird, werden wir diese Begrenzung auf Ihren Vertrag anwenden.

Wählt die Witwe / der Witwer eine aufgeschobene Rentenzahlung ab der Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres nach Absatz 6 a, werden wir das zur Verfügung stehende Kapital als Einmalbeitrag für eine für den Neuzugang angebotene aufgeschobene Rentenversicherung ohne Beitragsrückgewähr verwenden.

Die Hinterbliebenen-Rente wird ab dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats gezahlt. Wählt die Witwe / der Witwer eine aufgeschobene Rentenzahlung ab der Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres nach Absatz 5 a wird die Hinterbliebenen-Rente ab dem Ersten des auf die Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres folgenden Monats gezahlt.

Aufgrund der in Einzelfällen geringen Höhe des zur Verfügung stehenden Kapitals kann es dazu kommen, dass keine (vergleiche Absatz 8) oder nur sehr geringe Hinterbliebenen-Renten ausgezahlt werden.

- (7) **Ausschluss der Hinterbliebenen-Leistung nach Rentenbeginn:** Sie können bis 3 Monate (in der Ablaufphase bis zu einem Monat) vor dem Beginn der Rentenzahlung bestimmen, dass eine Hinterbliebenen-Leistung bei Todesfall im Rentenbezug nicht versichert sein soll. Ein erneuter Einschluss der Hinterbliebenen-Leistung bei Todesfall im Rentenbezug ist danach nicht mehr möglich. Durch den Ausschluss der Hinterbliebenen-Leistung nach Rentenbeginn wird eine Neuberechnung der im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktoren (vergleiche § 2 Absatz 5) erforderlich. Die neuen Rentenfaktoren werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den gleichen Rechnungsgrundlagen berechnen, die den garantierten Rentenfaktoren zugrunde gelegt wurden (vergleiche § 2 Absatz 5). Die neuen Rentenfaktoren teilen wir Ihnen zum Rentenbeginn schriftlich mit.
- (8) **Abfindung:** Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz abzufinden.
- (9) **Sonderzahlungen zur Erhöhung des Anteilguthabens** Sie können bis zum im Versicherungsschein genannten vertraglichen Rentenbeginn zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) Sonderzahlungen zur Erhöhung des Anteilguthabens und der Hinterbliebenen-Leistung (vergleiche Absätze 5 und 6) an uns entrichten. Die Aufteilung des Anlagebeitrags der Sonderzahlung (vergleiche § 10) auf die einzelnen Fonds erfolgt entsprechend Ihrer Festlegung zur Beitragsaufteilung gemäß § 3 Absätze 1 und 3. Die Höhe einer einzelnen Sonderzahlung muss mindestens 1000 Euro betragen. Insgesamt können Sie Sonderzahlungen bis zu dem Betrag entrichten, der 50 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten Summe der zu entrichtenden Beiträge (Beitragssumme) entspricht.

Für das Anteilguthaben, das auf geleisteten Sonderzahlungen beruht, sind Ihnen die bei Vertragsabschluss im Versicherungsschein genannten Rentenfaktoren gemäß § 2 Absatz 5 garantiert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Sonderzahlung entsprechend.

Versicherungsleistungen aus einer eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherung werden durch die Sonderzahlung nicht erhöht.

Bevor Sie eine Sonderzahlung an uns entrichten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

- (10) **Dynamik:** Eine regelmäßige Anpassung nach den „Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ kann zusätzlich vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).
- (11) **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung:** Sie können eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbaren, die für den Fall der Berufsunfähigkeit die Zahlung einer Rente oder die Befreiung von der Beitragspflicht anstelle oder ergänzend zu einer Rentenzahlung vorsieht. Über die genannten Leistungen hinaus erfolgen keine Auszahlungen.

Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die „Zusatz-Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung“. Diese Bedingungen gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).

Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit dieser Basis-Rentenversicherung einen einheitlichen Vertrag. Eine vereinbarte Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

- (12) Über die genannten Leistungen hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.
- (13) **Grenzen der ergänzenden Absicherung:** Eine ergänzende Absicherung von Hinterbliebenen nach den Absätzen 5 bis 7 sowie des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit der versicherten Person ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersvorsorge der versicherten Person im Sinne des BMF-Schreibens vom 30.01.2008 entfallen. Eine Hinterbliebenen-Leistung, die ausschließlich aus dem bei Tod der versicherten Person vorhandenen Altersvorsorge-Restkapital finanziert wird, sowie die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit ohne Option auf eine Rentenleistung wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit, gelten nicht als ergänzende Absicherung in diesem Sinne.

§ 5

Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vergleiche §§ 2 und 3). Darüber hinaus beteiligen wir Ihre Versicherung und die der anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vor und nach Rentenbeginn an den Überschüssen. Bei dieser Versicherung fallen in der Aufschubzeit keine Bewertungsreserven an. Während des Rentenbezugs werden wir die Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und unserer Aufsichtsbehörde eingereicht.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (1) Neben der Wertentwicklung der Anteilseinheiten und der Bildung zusätzlicher Anteile entstehen bei einer fondsgebundenen Versicherung Überschüsse, wenn sich das versicherte Risiko und die Kosten günstiger gestalten, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen des übrigen Vermögens (vergleiche § 2 Absatz 2). Von den Nettoerträgen (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) derjenigen Kapitalanlagen, die auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Neubestandes entfallen (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nur in Ausnahmefällen kann die Verwendung dieser Mittel für die Überschussbeteiligung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 5 der Verordnung vermindert werden.

Auch an weiteren Überschüssen, die insbesondere aufgrund der günstigeren Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten entstehen, werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 Mindestzuführungsverordnung). Nur in Ausnahmefällen kann diese Beteiligung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 5 der Verordnung vermindert werden. Das versicherte Risiko besteht je nach Versicherungsart im Wesentlichen in der Sterblichkeit, Langlebigkeit oder Berufsunfähigkeit.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir teilweise Untergruppen, sogenannte Überschussverbände, um gleichartige versicherte Risiken wie beispielsweise das Todesfall-, Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko entsprechend berücksichtigen zu können.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Untergruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir

der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- (2) Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 131. Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe 125. Falls durch geänderte Vorschriften die Einordnung Ihrer Versicherung in eine andere Bestandsgruppe notwendig werden sollte, werden wir dies vornehmen und Sie davon in Kenntnis setzen. Jede einzelne Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie bei uns anfordern oder auf unseren Internetseiten einsehen können. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Bereits festgelegte Überschussanteile bleiben davon unberührt.

Die Zuordnung zum Überschussverband ist abhängig vom Geschlecht der versicherten Person. Im Versicherungsschein ist angegeben, zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung während der Aufschubzeit gehört. Vor Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zum Überschussverband 788 (Frauen) bzw. 787 (Männer).

Kommen bei Rentenbeginn die garantierten Rentenfaktoren zur Anwendung (vergleiche § 2 Absatz 5), dann gehört Ihre Versicherung nach Rentenbeginn zum Überschussverband 750 (Frauen) bzw. 749 (Männer). Wird Ihre Rente bei Rentenbeginn nach dem aktuellen zertifizierten konventionellen Basisrententarif berechnet (vergleiche § 2 Absatz 5), so gelten die Überschussverbände dieses Tarifs.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

- (2.1) Ihre Versicherung erhält die unten erläuterten Überschussanteile zu Beginn jedes Versicherungsjahres ab dem zweiten Versicherungsjahr. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung zum Ende eines Versicherungsjahres bzw. bei Ablauf des Vertrages wird der zu Beginn des nächsten Monats fällige Überschussanteil mit berücksichtigt. Wird der Vertrag innerhalb eines Versicherungsjahres beendet, besteht kein Anspruch - auch kein anteiliger - auf die Überschussanteile, die zum nächsten Ausschüttungstermin fällig werden würden.

Der Überschussanteil besteht aus einem Grundüberschussanteil.

Ein Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent des zum Zeitpunkt der Entnahme ermittelten Gegenwertes aller während des abgelaufenen Versicherungsjahres dem Anteilguthaben entnommenen Verwaltungs-kostenbeiträge. Der andere Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent des durchschnittlichen Anteilguthabens des der Entnahme vorangegangenen Versicherungsjahres.

Überschussbeteiligung während der Rentenleistung

- (2.2) Während der Rentenleistung erhält Ihre Versicherung jährlich einen Zinsüberschussanteil. Dieser bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausschüttung.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

- (3) **Anteilkauf:** Die laufenden Überschussanteile werden in Anteilinheiten umgerechnet und entsprechend dem Wert, den die einzelnen Fonds eines Vertrages am gesamten Anteilguthaben des Vertrages haben, dem jeweiligen Fonds zugeführt. Als Stichtag für die Umrechnung gilt der erste Handelstag im Monat der Zuteilung.

Überschussverwendung während der Rentenleistung

- (4) **Jährliche Rentenerhöhung**

Die Überschussanteile werden zur jährlichen Erhöhung der Vorjahresrente verwendet. Die sich dadurch ergebende Rentensteigerung wird nach dem vereinbarten Tarif und den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen berechnet, die der bei Rentenbeginn gezahlten Rente zugrunde gelegt wurden (vergleiche § 2 Absatz 5).

Sollte sich nach Rentenbeginn herausstellen, dass die bei der Kalkulation der garantierten Rentenfaktoren verwendeten Rechnungsgrundlagen (vergleiche § 2 Absatz 5) nicht ausreichen, um den Tarif tragfähig zu erhalten, und dadurch eine Auffüllung der Deckungsrückstellung¹ erforderlich werden, werden die vom Zeitpunkt der Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung an während der Rentenleistung für Ihren Vertrag anfallenden Überschussanteile so lange zur Finanzierung der Auffüllung der für Ihren Vertrag zu bildenden Deckungsrückstellung¹ verwendet, bis der Auffüllungsbetrag erreicht ist. Ihre schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt. Der aus Überschussanteilen Ihres Vertrages gebildete Teil der Auffüllung der Deckungsrückstellung¹ erhöht die Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil. Die im Versicherungsschein genannten Rentenfaktoren gemäß § 2 Absatz 5 sind Ihnen in jedem Fall garantiert.

Höhe der Überschussbeteiligung

- (5) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten Erträge aus Kapitalanlagen hinzu. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist daher nicht vorhersehbar.

Zusatzversicherungen

(6) Diese Erläuterungen zur Überschussbeteiligung beziehen sich nur auf Ihre Hauptversicherung. Sind in Ihre Versicherung Zusatzversicherungen eingeschlossen, so gelten für deren Überschussbeteiligung eigene Bedingungen.

Unterrichtung der Versicherungsnehmer

(7) Über die ausgeschütteten und wieder angelegten Überschussanteile werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 6

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung (im Regelfall im Antragsformular) in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig schriftlich beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie für die Fragen zur beruflichen und sportlichen Tätigkeit. Stellen wir Ihnen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung vor Zusendung des Versicherungsscheins ergänzende Fragen, sind Sie auch insoweit zur wahrheitsgemäßen und vollständigen schriftlichen Beantwortung verpflichtet.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Kündigung

(4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Wird uns nachgewiesen, dass Sie die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden wir unser Kündigungsrecht nicht ausüben.

(5) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vergleiche § 11 Absatz 4).

Vertragsanpassung

(6) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wird uns nachgewiesen, dass Sie die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden wir unser Recht auf Vertragsanpassung nicht ausüben.

(7) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nichtangezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(8) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(9) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(10) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

(11) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen worden ist.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder Wiederherstellung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 10 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(13) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 7

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie selbst zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Beiträge sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) zu entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (3) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (4) Alle Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag, ohne dass Sie dies zu vertreten haben, nicht von uns eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Sollte das Lastschriftverfahren aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, sind die Beiträge auf Ihre Kosten an uns zu überweisen. Außerdem werden für die Entgegennahme von Beitragszahlungen Gebühren fällig (vergleiche § 13). Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (6) Für ein Ruhen der Beitragszahlung (Beitragspause) ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Wenn Sie die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit uns vereinbart haben, werden die Beiträge und Leistungen automatisch angepasst (vergleiche § 4 Absatz 10).
- (8) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 8

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag (erster oder einmaliger Beitrag)

- (1) **Leistungsfreiheit:** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zahlung des Einlösungsbeitrages. Wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird (vergleiche § 7 Absätze 3 und 4), so beginnt der Versicherungsschutz nicht zu dem in § 1 angegebenen Zeitpunkt und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) **Rücktrittsrecht:** Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vergleiche § 7 Absätze 3 und 4), können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen und eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr beläuft sich auf 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. auf 3 % des Einmalbeitrages. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und Sie dies zu vertreten haben, so geraten Sie in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ihnen Mahnkosten und einen eventuell weitergehenden Schaden zu berechnen (vergleiche § 13).

Folgebeitrag

- (4) **Leistungsfreiheit:** Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so werden wir die Zahlung auf Ihre Kosten in Textform anmahnen und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich damit Ihr Versicherungsschutz. Die Setzung der Zahlungsfrist ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (5) **Kündigungsrecht:** Wenn Sie mit einem Folgebeitrag nach Ablauf einer Ihnen gesetzten Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen noch in Verzug sind, so können wir den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn wir Sie in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen haben und Sie bei Fristablauf mit der Zahlung noch in Verzug sind. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholen. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz für einen in der Zwischenzeit eingetretenen Versicherungsfall.

Verzug bei Einzugsermächtigung

- (7) Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht von Ihrem Konto eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so geraten Sie in Verzug und wir können Ihnen auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Wir sind zu weiteren Einzugsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
Ist die Einziehung eines Beitrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, so kommen Sie erst in Verzug, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht zahlen.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, so können wir von weiteren Einzugsversuchen absehen und Sie schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

Mehrzahl von Verträgen

- (8) Bestehen mehrere Verträge bei unserer Gesellschaft, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf die Verzugsfolgen gesondert zu betrachten. Zusatzversicherungen sind keine eigenen Verträge und werden nicht gesondert betrachtet.

Leisten Sie eine Zahlung ohne eine eindeutige Zweckbestimmung, für welchen Vertrag die Überweisung bestimmt ist, und können damit nicht sämtliche fälligen Beträge ausgeglichen werden, so wird zunächst die älteste Schuld und bei gleich alten Schulden die Schuld aus dem Versicherungsvertrag mit der niedrigsten Vertragsnummer getilgt.

§ 9

Sie möchten die Beitragszahlung ruhen lassen (Beitragspause)?

Beitragspause

- (1) Frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres können Sie mit Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit die Beitragszahlung unter Beibehaltung der vereinbarten Hinterbliebenen-Leistung vor Rentenbeginn ruhen lassen (Beitragspause). Die maximale Länge der Beitragspause beträgt 36 Monate.

Eine Beitragspause ist nur dann möglich, wenn das zu Beginn der Beitragspause gemäß § 11 für eine Beitragsfreistellung zur Verfügung stehende Kapital voraussichtlich ausreicht, um während der Beitragspause die Verwaltungskosten und die Risikobeiträge gemäß § 10 Absatz 4 monatlich sowie die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 10 Absätze 1 und 2 zu den Beitragsfälligkeitsterminen dem Anteilguthaben zu entnehmen.

Während der Beitragspause werden vereinbarte Anpassungen nach den „Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ nicht vorgenommen.

Nach Beendigung der Beitragspause können Sie frühestens nach Ablauf von 18 Monaten eine weitere Beitragspause beantragen.

- (2) Die Entnahme der zur Deckung der Hinterbliebenen-Leistung und der für die Abschluss- und Verwaltungskosten bestimmten Beiträge aus dem Anteilguthaben während der Beitragspause kann insbesondere bei ungünstiger Fondsentwicklung dazu führen, dass das Anteilguthaben vor Ablauf der vereinbarten Zeit der Beitragspause aufgebraucht ist. In diesem Fall werden wir Sie auffordern, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen. Nehmen Sie die Beitragszahlung nicht wieder auf, endet der Versicherungsvertrag.
- (3) Sofern Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, ist die Vereinbarung einer Beitragspause, auch für die Hauptversicherung, nicht möglich.
- (4) Sie können die Beitragspause zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode durch schriftliche Mitteilung mit Frist von einem Monat an uns und Fortsetzung der Beitragszahlung vorzeitig beenden. Die im Zeitraum der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge können Sie innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Beitragspause durch eine Einmalzahlung zugunsten Ihres Anteilguthabens nachentrichten.

§ 10

Wie werden die eingezahlten Beiträge und das Anteilguthaben verwendet?

- (1) **Beitragsaufteilung:** Wenn Sie eine Zusatzversicherung vereinbart haben, wird ein Teil Ihres Beitrages dafür verwandt. Der danach verbleibende Beitrag wird in einen Anlagebeitrag und einen Abschluss- und Vertriebskostenbeitrag (vergleiche Absatz 2) aufgeteilt. Den Anlagebeitrag führen wir dem Anteilguthaben Ihres Versicherungsvertrages zu. Haben Sie mehrere Fonds gewählt, so teilen wir den Anlagebeitrag entsprechend § 2 Absatz 1 auf die verschiedenen Fonds in dem vereinbarten Verhältnis auf. Die Beiträge für die Hinterbliebenen-Leistung nach § 4 Absätze 5 und 6 sowie die Verwaltungskosten werden entsprechend Absatz 4 dem Anteilguthaben entnommen.
- (2) Der Abschluss- und Vertriebskostenbeitrag dient zur Deckung der bei Vertragsabschluss entstehenden Kosten (vergleiche § 12). Unabhängig von der Tilgung der bei Vertragsabschluss entstehenden Kosten kaufen wir jedoch vom ersten Beitrag an Anteile an dem/den von Ihnen ausgewählten Fonds, um Sie wirtschaftlich ab Beginn Ihrer Versicherung an der Entwicklung des/der von Ihnen gewählten Fonds teilhaben zu lassen. Haben Sie eine Beitragszahlungsdauer von weniger als 5 Jahren oder eine Versicherung gegen Einmalbeitrag vereinbart, werden dem Anteilguthaben Ihres Vertrages nach Beendigung der Beitragszahlung jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres, letztmalig zu Beginn des 5. Versicherungsjahres, Anteile entnommen (vergleiche § 3 Absatz 4), deren Wert den Beitragsteilen für die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 12 Absatz 2 entspricht.
- (3) Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des Anlagebeitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile am ersten Handelstag (vergleiche § 3 Absatz 7) des Monats des Termins der Beitragsfälligkeit (vergleiche § 7 Absatz 3).

Der Geldwert des Anteilguthabens Ihrer Basis-Rentenversicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Rücknahmepreis wird an den festgelegten Handelstagen (vergleiche § 3 Absatz 6) ermittelt. Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den maßgeblichen Zeitpunkten eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.

- (4) Zu Beginn eines jeden Monats werden dem Anteilguthaben zur Deckung unserer Verwaltung Anteile entnommen (vergleiche § 3 Absatz 4), die dem Verwaltungskostenbeitrag entsprechen.

Ist zu Beginn eines Monats die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge ohne Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen (das für die Hinterbliebenen-Leistung nach § 4 Absätze 5 und 6 mindestens zur Verfügung stehende Kapital) höher als das Anteilguthaben (Deckungskapital), werden wir dem Anteilguthaben Anteile in Höhe des rechnungsmäßigen Risikobeitrags entnehmen (vergleiche § 3 Absatz 4). Ansonsten werden wir dem Anteilguthaben Anteile in Höhe des rechnungsmäßigen Risikoertrages zuführen.

Der Risikobeitrag (für die Deckung der Hinterbliebenen-Leistung) bzw. der Risikoertrag hängt vom Alter und Geschlecht der versicherten Person sowie von der aktuellen Höhe des für die Hinterbliebenen-Leistung zur Verfügung stehenden Kapitals und des Anteilguthabens ab und wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen zu Beginn eines Monats neu ermittelt. Er variiert daher während der Vertragslaufzeit.

- (5) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit (vergleiche § 3 Absatz 3) verlangen, dass die künftigen Anlagebeiträge vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds angelegt werden.

Sie können auch jederzeit (vergleiche § 3 Absatz 2) vor Rentenzahlungsbeginn beantragen, dass das vorhandene Anteilguthaben Ihrer Basis-Rentenversicherung ganz oder teilweise in einen oder mehrere andere Fonds übertragen wird. Zur Übertragung des Anteilguthabens wird der Geldwert des Anteilguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds umgewandelt.

- (6) Die Änderung der Beitragsanlage oder die Übertragung des Anteilguthabens können Sie bis zu viermal im Jahr gebührenfrei vornehmen (vergleiche § 13).
- (7) Die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, verwenden wir nach den Vertragsbedingungen der jeweiligen Fonds. Bei ausschüttenden Fonds legen wir die Erträge zum Rücknahmepreis in Anteilheiten der jeweiligen Investmentfonds an und schreiben diese dem Anlagestock Ihrer Versicherung zu 100 % gut. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Investmentanteile.
- (8) Für Beiträge eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen gelten andere Regelungen. Diese sind in den einschlägigen Zusatz-Bedingungen erläutert.

§ 11

Wann können Sie die Versicherung kündigen und in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln?

Nachteile der Kündigung und Beitragsfreistellung

- (1) Die Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Die Höhe der beitragsfreien Rente können wir nicht garantieren. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 12) nur ein geringes Anteilguthaben für eine beitragsfreie Rente vorhanden. Das für eine beitragsfreie Rente zur Verfügung stehende Anteilguthaben erreicht auch aus diesem Grund in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Darüber hinaus ist für die Höhe der beitragsfreien Rente zu berücksichtigen, dass dem Anteilguthaben zur Deckung der Versicherungsleistungen monatlich Risikobeiträge entnommen bzw. Risikoerträge zugeführt werden. Ebenso werden monatlich Verwaltungskosten entnommen (vergleiche § 10 Absatz 4). Außerdem wird der in Absatz 4 beschriebene Abzug vorgenommen.

Fristen für die Kündigung und Beitragsfreistellung

- (2) Sie können Ihre Versicherung vor dem Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Wenn in Ihren Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, können Sie ihn während einer laufenden Karenzzeit nicht kündigen.

Statt einer Kündigung können Sie zu den gleichen Terminen verlangen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit zu werden. In beiden Fällen wandelt sich die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung um (vergleiche Absatz 4). Ein Rückkaufswert wird nicht ausgezahlt.

- (3) Sinkt durch eine teilweise Kündigung bzw. Beitragsfreistellung der verbleibende Beitrag (ohne die Beiträge für eine eventuelle Zusatzversicherung) unter den Mindestbeitrag von jährlich 240 Euro (bzw. bei unterjähriger Zahlungsweise unter den entsprechenden Teilbetrag von 240 Euro), gilt diese teilweise Kündigung / Beitragsfreistellung als Kündigung / Beitragsfreistellung des ganzen Vertrages.

Bei vollständiger Kündigung der Hauptversicherung erlischt eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Berechnung der beitragsfreien Leistung

- (4) Durch die Kündigung bzw. dem Verlangen der Beitragsfreistellung wandelt sich die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung um. Das Modell der Hinterbliebenen-Leistung bleibt dabei erhalten. Die beitragsbezogene Hinterbliebenen-Leistung wird für den beitragsfreien Vertrag aus den bis zur Beitragsfreistellung fällig gewordenen Beiträgen der Hauptversicherung berechnet. Das Kapital, das für die beitragsfreie Fortführung des Vertrages zur Verfügung steht, entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern basiert auf dem Anteilguthaben zum Stichtag (vergleiche § 3 Absätze 5 und 6). Die Höhe der beitragsfreien Leistungen können wir nicht garantieren. Mindestens legen wir der Beitragsfreistellung jedoch das Anteilguthaben zugrunde, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vergleiche § 12 Absatz 2 Satz 3 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein prozentualer Abzug. Haben Sie eine Aufschubzeit von mindestens 30 Jahren vereinbart, ergibt sich der Prozentsatz des Abzuges durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung verbleibenden Aufschubzeit abzüglich 10 Jahre mit 0,075 %. Bei Beitragsfreistellung einer Versicherung mit einer verbleibenden Aufschubzeit von weniger als 10 Jahren wird in diesen Fällen kein Abzug vorgenommen. Haben Sie eine Aufschubzeit von weniger als 30 Jahren vereinbart, ergibt sich der Prozentsatz des Abzuges durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung verbleibenden Aufschubzeit abzüglich eines Drittels der insgesamt vereinbarten Aufschubzeit mit 0,075 %. Nach Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Aufschubzeit wird in diesen Fällen kein Abzug vorgenommen. Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektivgestelltes Risikokapital vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zu dem Abzug finden Sie im Anhang zu diesen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde

liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Für eine teilweise Beitragsfreistellung des Vertrages wird der entsprechende um die genannten Abzüge verminderte Teil des Anteilguthabens verwendet.

Der verfügbare Betrag vermindert sich um rückständige Beiträge.

- (5) Auch nach einer vollständigen oder teilweisen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung werden die entsprechenden Risikobeiträge bzw. -erträge und Verwaltungskosten der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung weiterhin dem Anteilguthaben entnommen bzw. zugeführt (vergleiche § 10 Absatz 4). Dies kann bei einer vollständigen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung dazu führen, dass das Anteilguthaben vor dem Rentenzahlungsbeginn aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz erlischt damit (vergleiche § 3 Absatz 9).

Beitragsrückzahlung

- (6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

- (7) Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung können Sie eine vollständige oder teilweise Wiederinkraftsetzung der Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Bei einer vollständigen Wiederinkraftsetzung erreicht der Beitrag zu Ihrer Versicherung dann wieder die ursprüngliche Höhe. Zahlen Sie darüber hinaus die für den beitragsfreien Zeitraum ursprünglich vereinbarten Beiträge nach, erreichen auch die versicherten Leistungen aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach der Wiederinkraftsetzung die vor der Beitragsfreistellung bestandene Höhe. Setzen Sie Ihre Versicherung nur teilweise wieder in Kraft oder nehmen Sie eine Nachzahlung von Beiträgen nicht vor, sind die genannten versicherten Leistungen gegenüber dem vor der Beitragsfreistellung bestehenden Versicherungsschutz nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vermindert. Die Aufteilung des Anlagebeitrags der Nachzahlung (vergleiche § 10 Absatz 2) auf die einzelnen Fonds erfolgt entsprechend Ihrer Festlegung zur Beitragsaufteilung gemäß § 3 Absätze 1 und 3. Für die Erhöhung des Anteilguthabens durch die Nachzahlung ist der Rücknahmepreis am ersten Handelstag des auf die Nachzahlung folgenden Monats maßgebend (vergleiche § 3 Absätze 5 und 6).

Nach Abschluss einer Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung gemäß § 11 Absatz 3 der Zusatz-Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist eine Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung nicht mehr möglich, soweit hierdurch der Berufsunfähigkeitsschutz insgesamt über den vor der Beitragsfreistellung bestehenden Schutz angehoben würde.

- (8) Nach Ablauf von 12 Monaten bis zu 36 Monaten nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederinkraftsetzung von einer erneuten Risiko- und Gesundheitsprüfung abhängig, wenn eine solche Prüfung bei Vertragsschluss für Ihren Versicherungsvertrag erforderlich war. Eine Nachzahlung von Beiträgen zur Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung bestehenden Versicherungsschutzes im Sinne von Absatz 7 ist nach Ablauf von 12 Monaten nicht mehr möglich. Unabhängig davon können Sie jedoch für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Sonderzahlungen zur Erhöhung des Anteilguthabens gemäß § 4 Absatz 9 leisten.
- (9) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Ihren Vertrag eingeschlossen, kann die vollständige oder teilweise Wiederinkraftsetzung nur für Haupt- und Zusatzversicherung gemeinsam erfolgen, d. h. das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Beitragssumme (Summe aller Beiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung) kann durch die Wiederinkraftsetzung nicht verändert werden.
- (10) Nach Eintritt des Versicherungsfalls ist eine Wiederinkraftsetzung nicht mehr möglich.
- (11) Den bei der Beitragsfreistellung erfolgten Abzug werden wir bei einer Wiederinkraftsetzung teilweise ausgleichen. Der Ausgleich des Abzuges erfolgt im Verhältnis der nach Wiederinkraftsetzung bestehenden gesamten Beitragssumme (bis zur Beitragsfreistellung gezahlte Beiträge zuzüglich der gesamten ab Wiederinkraftsetzung zu zahlenden Beiträge) zu der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten gesamten Beitragssumme. Zahlen Sie die Beiträge nach, werden wir die gesamten Abzüge ausgleichen. Bei einer teilweisen Wiederinkraftsetzung erfolgt der Ausgleich von Abzügen nur für den wieder in Kraft gesetzten Teil der Versicherung.

§ 12

Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung¹ aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV i.V.m. §§ 165 Absatz 2, 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Abschluss- und Vertriebskosten, die nicht nach Absatz 2 verrechnet werden, werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt von den Beiträgen einbehalten.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in den ersten Versicherungsjahren für die Bildung einer beitragsfreien Rente nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, mindestens jedoch die in § 11 beschriebenen Beträge.
- (5) Zur Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Fondsguthaben bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder mit einer Beitragszahlungsdauer von weniger als 5 Jahren vergleiche § 10 Absatz 2.

¹ Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e und 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 13

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen.

Für einzelne Verwaltungstätigkeiten erheben wir zurzeit (Stand Oktober 2009) folgende Gebühren:

- Ausstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein (10 Euro)
- Ausstellung sonstiger Abschriften oder Kopien (3 Euro)
- Verzug mit Beiträgen (Verzugszinsen; aktuell gültiger Zinssatz auf Anfrage)
- Mahnung (5 Euro)
- Rückläufer im Lastschriftverfahren (Bankgebühren)
- Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens (5 Euro)
- Durchführung einer Vertragsänderung (40 Euro)
- Umwandlung in eine konventionelle Basis- Rentenversicherung (50 Euro)
- Änderung der Aufteilung des Anlagebeitrages (bis zu viermal im Jahr gebührenfrei, danach 25 Euro)
- Übertragung von Anteilguthaben auf einen anderen Fonds (bis zu viermal im Jahr gebührenfrei, danach 25 Euro)
- Übersendung eines Verrechnungsschecks (Kosten für Einschreiben/Rückschein)
- Gewährung einer Beitragspause (40 Euro)

Die Gebühren können sich ändern. Die jeweils gültige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abgeltungsbetrag wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abschlag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

- (2) Wir können die Gebühren aus dem vorhandenen Anteilguthaben entnehmen (vergleiche § 3 Absatz 3) oder Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Im Rahmen des Einzugsverfahrens können wir sie auch zusätzlich zur Beitragszahlung abbuchen. Wenn Sie einer solchen Abbuchung widersprechen oder wenn Sie Kosten / Gebühren, die wir Ihnen gesondert in Rechnung gestellt haben, innerhalb von 4 Wochen nach unserer Aufforderung nicht zusätzlich zur Beitragszahlung ausgleichen, können wir sie wie Beiträge anmahnen.

§ 14

Sie wünschen eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen?

Eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen können Sie nicht erhalten.

§ 15

Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
- (2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- (3) Zum Beginn einer Rentenleistung ist ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorzulegen. Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Zu Unrecht empfangene Rentenleistungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (5) In den Zusatz-Bedingungen eventuell eingeschlossener Zusatztarife können dafür andere / weitere Nachweise bestimmt sein.
- (6) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, trägt derjenige die mit den Nachweisen verbundenen Kosten, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf unsere Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr und auch die Kosten.

§ 16

- nicht besetzt -

§ 17

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Die gesetzliche Vertretungsmacht der Versicherungsvertreter gemäß §§ 69 bis 73 VVG bleibt unberührt.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, denn eine an Sie zu richtende Willenserklärung können wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Postanschrift absenden; unsere Erklärung gilt in diesem Fall drei Tage nach Absendung des

eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 18

Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Altersrente aus Ihrem Rentenversicherungsvertrag oder eine eventuell zusätzlich versicherte Berufsunfähigkeits-Rente erbringen wir ausschließlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Sie sind daher gleichzeitig auch versicherte Person im Sinne dieser Versicherungsbedingungen. Die Hinterbliebenen-Leistung erbringen wir als Rentenzahlung ausschließlich an die berechtigten Hinterbliebenen gemäß § 4 Absatz 5. Sind berechnete Hinterbliebene nicht vorhanden, wird nach Ihrem Tod keine Leistung aus diesem Versicherungsvertrag ausbezahlt. Ein über diese vereinbarten Rentenzahlungsansprüche hinausgehender Anspruch auf Auszahlungen besteht nicht.
- (2) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Eine nachträgliche Änderung dieser Vereinbarungen ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie deren Verpfändung sind daher ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung oder Veräußerung von Forderungen oder Rechten aus diesem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen.

§ 19

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg?

Die vereinbarten Leistungen dieser Basis-Rentenversicherung erbringen wir unabhängig von Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg. Haben Sie eine Zusatzversicherung vereinbart, sind in den dafür geltenden Zusatz-Bedingungen andere Regelungen getroffen.

§ 20

Was gilt bei Selbsttötung?

Die vereinbarte Hinterbliebenen-Leistung erbringen wir auch bei Selbsttötung. Haben Sie eine Zusatzversicherung vereinbart, sind in den dafür geltenden Zusatz-Bedingungen andere Regelungen getroffen.

§ 21

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 22

Wo ist der Gerichtsstand und was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

- (1) Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (3) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht für Klagen gegen Sie nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.
- (5) Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.
- (6) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegenseitige Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchssteller in Textform zugeht. Auch durch Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs wird die Verjährung gemäß § 204 BGB gehemmt. Zu weiteren Gründen für eine Hemmung sowie zu Beginn, Ablaufhemmung, Neubeginn und Wirkung der Verjährung vergleiche im Übrigen die §§ 194 bis 218 BGB.

§ 23

Können die Bestimmungen an die Voraussetzungen einer steuerlichen Förderung angepasst werden?

- (1) Einzelne Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungen ersetzt oder geändert werden, wenn und soweit zu Versicherungsverträgen im Sinne von § 10

Absatz 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetz gesetzlich oder in den hierzu ergehenden Verwaltungsvorschriften eine Regelung getroffen wird, die der steuerlichen Förderung Ihres Versicherungsvertrages entgegensteht. Eine Ersetzung oder Änderung ist nur zulässig, wenn eine Zertifizierung der geänderten Bedingungen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erfolgt ist.

Die nachträgliche Änderung der Nichtvererblichkeit, Nichtübertragbarkeit, Nichtbeleihbarkeit, Nichtveräußerbarkeit und Nichtkapitalisierbarkeit der Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

- (2) Die geänderten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung des Widerspruchs ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch treten die Bedingungenänderungen nicht in Kraft.

Anhang: Informationen zur Kündigung und Beitragsfreistellung

Die Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der ersten Zeit Ihrer Versicherung ist für eine beitragsfreie Fortführung nur ein geringes Anteilguthaben vorhanden.

- Das Kapital, das für die beitragsfreie Fortführung des Vertrages zur Verfügung steht, entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern basiert auf dem Anteilguthaben zum Stichtag (vergleiche § 3 Absätze 5 und 6), wobei der in § 11 Absatz 4 vereinbarte Abzug erfolgt. Bei der Kalkulation des Abzuges werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risiko- und Ertragslage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Beitragsfreistellung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei vorzeitiger Beitragsfreistellung werden nicht genügend Solvenzmittel aufgebaut. Dies muss im Rahmen eines Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- Falls eine Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gelten im Falle der Beitragsfreistellung vorstehende Ausführungen entsprechend auch für diese Zusatzversicherung. Aufgrund der benötigten Risikobeiträge stehen gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe oder keine Beträge für eine beitragsfreie Rente aus der Zusatzversicherung zur Verfügung.
- Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Besondere Bedingungen der Condor Lebensversicherungs-AG für Garantiefonds

Die nachfolgenden Bestimmungen gehen den für Ihren Vertrag vereinbarten „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen“ immer dann vor, wenn und soweit Anteile an Garantiefonds betroffen sind. Den Namen des Garantiefonds können Sie Ihrer Versicherungsnehmer-Information und dem Versicherungsschein entnehmen (Stand: 01.10.2009: Fortis Plan Target Click Funds).

Wichtiger Hinweis:

Maßgebend für den vollständigen Inhalt der nachfolgend beschriebenen eingeschränkten Garantie ist ausschließlich der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft, den wir Ihnen auf Anforderung jederzeit zusenden. Die Garantie wird ausschließlich von dem im Verkaufsprospekt genannten Garantiegeber gewährt. Die Condor Lebensversicherungs-AG übernimmt keine Garantie für den Wert der Fondsanteile zu irgendeinem Zeitpunkt oder für die Leistungsfähigkeit der Garantiefonds und des Garantiegebers.

§ 1

Was ist ein Garantiefonds und welcher Betrag wird garantiert?

- (1) Die Garantiefonds sind Laufzeitfonds mit fester Laufzeit und festem Ablauftermin.

Unter der Voraussetzung, dass

- der Garantiegeber die Garantie nicht gemäß § 3 kündigt oder
- die Investmentgesellschaft oder der Garantiefonds nicht vor dem Ablauftermin gemäß § 4 aufgelöst wird,

garantiert der Garantiegeber (vergleiche § 2) zum Ablaufzeitpunkt des jeweiligen Garantiefonds den garantierten Wert gemäß Absatz 2.

§ 3 Absatz 11 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den Tarif 778 bzw. § 3 Absatz 10 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den Tarif 779 findet für Garantiefonds keine Anwendung.

- (2) Der anfänglich garantierte Wert beträgt 50 EUR pro Fondsanteil. Ist oder war der tagesaktuelle Wert eines Fondsanteils an einem Neubewertungszeitpunkt höher als sein anfänglich garantierter Wert oder der zu einem früheren Neubewertungszeitpunkt ermittelte Wert, so wird der höchste dieser Werte zum Ablauftermin des Garantiefonds garantiert. Neubewertungszeitpunkt ist jeder Handelstag eines Monats in Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich jedoch das Recht vorbehalten, den garantierten Wert an einem Neubewertungszeitpunkt nicht zu erhöhen, wenn das Vermögen eines Fonds ausschließlich aus festverzinslichen Wertpapieren wie beispielsweise Geldmarktinstrumenten oder Termingeldern besteht.
- (3) Die Garantie gilt ausschließlich zum Ablauftermin eines Garantiefonds. Sie gilt nicht bei einer vorzeitigen Rückgabe oder Bewertung von Fondsanteilen. Der Wert eines Fondsanteils zu anderen Zeitpunkten als dem Ablauftermin des jeweiligen Garantiefonds kann auch geringer sein als der garantierte Wert zum Ablauftermin. Der zum Ablauftermin garantierte Wert gilt daher insbesondere nicht in folgenden Fällen, soweit diese nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen möglich sind:
- Übertragung von Werten des Anteilguthabens auf einen anderen Fonds gemäß § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Tarife 778 und 779 sowie § 2 Absatz 5.6 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den Tarif 729 vor dem Ablauftermin,
 - Entnahme von Fondsanteilen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten, der Verwaltungskosten und des Todesfallrisikos gemäß § 10 Absätze 2 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Tarife 778 und 779 vor dem Ablauftermin,
 - Vollständige oder teilweise Kündigung des Vertrages vor dem Ablauftermin und Auszahlung des Rückkaufswertes,
 - Entnahme von Fondsanteilen anlässlich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreistellung,
 - Inanspruchnahme von Teilauszahlungen (Liquiditätsoptionen) vor dem Ablauftermin,
 - Vorverlegung des Rentenbeginns (Abrufrente) oder Inanspruchnahme von Teilrenten vor dem Ablauftermin,
 - Inanspruchnahme von (Teil-) Kapitalwahlrechten vor dem Ablauftermin,
 - Umtausch in eine konventionelle Rentenversicherung vor dem Ablauftermin
 - in allen anderen Fällen, in denen eine Entnahme oder Übertragung von Fondsanteilen oder deren Bewertung vor dem Ablauftermin eines Garantiefonds erfolgt.
- (4) Bitte beachten Sie, dass Teile Ihrer Beiträge für die Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten verwendet werden (vergleiche §§ 10 und 12 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Tarife 778 und 779). Des Weiteren werden dem Anteilguthaben monatlich Anteile zur Deckung der Verwaltungskosten und des Todesfallrisikos entnommen (vergleiche § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Tarife 778 und 779). Die vom Garantiegeber für den Wert einzelner Fondsanteile zum Ablauftermin ausgesprochene Garantie bezieht sich daher weder auf die Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge noch auf den Wert des Anteilguthabens.

§ 2

Wer gewährt die Garantie?

Der Garantiegeber ist im Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt, den wir Ihnen auf Anforderung jederzeit zusenden. Der Garantiegeber gibt jeweils für den Zeitpunkt des Ablauftermins eines Garantiefonds die beschriebene Garantie ab. Die Condor Lebensversicherungs-AG übernimmt keine Garantie für den Wert der Fondsanteile zu irgendeinem Zeitpunkt oder für die Leistungsfähigkeit der Garantiefonds und des Garantiegebers.

§ 3

In welchen Fällen kann die Garantie vom Garantiegeber gekündigt werden?

Der Garantiegeber hat sich das Recht vorbehalten, die Garantie vorzeitig zu beenden, falls

- der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft aus anderen Gründen als aufgrund von freiwilligem Rücktritt nicht mehr aus einer Mehrheit von Repräsentanten aus der Unternehmensgruppe der Investmentgesellschaft zusammengesetzt ist oder
- die Verwaltungsgesellschaft durch eine andere Verwaltungsgesellschaft außerhalb der Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird und diese vom Garantiegeber nicht gebilligt wird.

§ 4

Was passiert, wenn die Investmentgesellschaft oder ein Garantiefonds aufgelöst wird oder die Anlage zukünftiger Beiträge in diesen Fonds nicht mehr möglich ist?

- (1) Für den Fall, dass die Investmentgesellschaft oder ein Garantiefonds vor dem Ablauftermin aufgelöst wird, werden die Verpflichtungen als Garantiegeber dadurch erfüllt, dass die Anteilinhaber des entsprechenden Fonds den höheren Anspruch erhalten aus
 - dem tagesaktuellen Wert eines Anteils des entsprechenden Garantiefonds am Tag der Liquidation oder
 - dem am Tag der Liquidation bestehenden Barwert des garantierten Werts des Fonds zum Ablauftermin. Dieser Barwert wird durch Anwendung des am Tag der Liquidation geltenden Abzinsungssatzes ermittelt, der dem verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauftermin des Fonds entspricht.

Die einzelnen Voraussetzungen für die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines Fonds sind im Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft geregelt, den wir Ihnen auf Anforderung jederzeit zusenden.

- (2) Sollte die Investmentgesellschaft oder ein Garantiefonds aufgelöst werden oder die Anlage zukünftiger Beiträge in diesen Garantiefonds nicht mehr möglich sein, werden wir Sie, sobald wir hiervon Kenntnis erlangen, informieren. Das gebildete Kapital und/oder die zukünftigen Beiträge müssen in diesen Fällen in einen oder mehrere andere Fonds investiert werden. Bestimmen Sie 14 Tage vor dem Stichtag des Fondswechsels einen Fonds aus unserem aktuellen Fondsangebot, werden wir das gebildete Kapital in diesen Fonds investieren. Bestimmen sie keine Fondsanlage oder ist eine rechtzeitige Information durch uns und eine Bestimmung durch Sie aufgrund einer kurzfristigen Auflösung der Investmentgesellschaft oder Auflösung bzw. Schließung eines Fonds nicht möglich, werden wir das gebildete Kapital in einen Fonds investieren, der den Erhalt des Kapitals bei niedrigem Risiko und üblichen Zinserträgen erwarten lässt (z.B. einen Geldmarktfonds). Sie haben dann jederzeit die Möglichkeit gemäß § 3 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Tarife 778 und 779 bzw. § 2 Absatz 5.6 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den Tarif 729 eine andere Fondsanlage aus unserem aktuellen Fondsangebot zu bestimmen.

§ 5

Was passiert bei Ablauf eines Garantiefonds?

Wird der von Ihnen gewählte Garantiefonds vor dem vereinbarten Rentenbeginn Ihres Versicherungsvertrages fällig, werden wir das gebildete Kapital in einen Fonds investieren, der den Erhalt des Kapitals bei niedrigem Risiko und üblichen Zinserträgen erwarten lässt (z.B. einen Geldmarktfonds). Bestimmen Sie 21 Tage vor dem Ablauftermin des jeweiligen Garantiefonds einen Fonds aus unserem aktuellen Fondsangebot, werden wir das gebildete Kapital in diesen Fonds investieren.